



Sitzung vom 31. März 2021

Punkt Nr. 2 der Tagesordnung

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, ~~Herr GOFFINET Marcel~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIAGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELIS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, ~~Frau DUPONT Mélanie~~, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Öffentliche Sitzung

Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.12.2014 mit welchem eine allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung beschlossen worden ist;

Aufgrund der Tatsache, dass es aufgrund von Änderungen und Neuerungen in Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und Bestimmungen im Laufe der Jahre gegeben hat, die eine gründliche Überarbeitung dieser allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung notwendig gemacht haben;

Aufgrund dessen, dass diese Überarbeitung auf Ebene der Polizeizone EIFEL organisiert und koordiniert worden ist, so dass es zu einer einheitlichen Vorlage für die fünf Eifelgemeinden gekommen ist, die vom Polizeirat gutgeheissen worden ist und dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt werden kann;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135 §2;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35, 36, 74 und 75;

Nach Beratung im Ausschuss des Stadtrates;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) :

TITEL 1: ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Allgemeine Begriffsbestimmungen

Art. 1.1.: Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung sind die anwendbaren Begriffsbestimmungen, falls in vorliegendem Titel nicht näher bestimmt, die Begriffsbestimmungen, die der Reihe nach durch Verfassungs-, Gesetzes-, Dekrets- beziehungsweise Verordnungsbestimmungen festgelegt sind, die durch die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei, die Umweltgenehmigung, das Forstgesetzbuch, das Feldgesetzbuch, das Gesetzbuch über den Tierschutz, das Umweltgesetzbuch, das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung oder durch jegliche andere Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung zur Regelung einer Angelegenheit, die mit den in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zusammenhängt, festgelegt werden. Jedoch werden nachstehende Begriffe wie folgt definiert:

Art. 1.2. : Öffentliche Straße:

Der Teil des Gemeindegebietes, der zum öffentlichen Eigentum gehört, ungeachtet des Eigentümers oder des Verwalters, und der hauptsächlich für den Personen- oder Fahrzeugverkehr bestimmt ist und allen zugänglich ist innerhalb der in den Gesetzen, Dekreten, Erlassen,

Verordnungen und Raumordnungs-, Fluchtlinien- und Erschließungsplänen vorgesehenen Grenzen.

Ferner erstreckt sich dieser Teil innerhalb der gleichen Grenzen auf die Anlagen, die für den Transport und die Verteilung von Materialien und Energie sowie für die Verkehrskennzeichnung bestimmt sind.

Die öffentliche Straße umfasst insbesondere die Verkehrswege, Seitenstreifen und Bürgersteige, Böschungen und Gräben einbegriffen, Privatwege, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, die öffentlichen Plätze, die als Nebenanlagen der Verkehrswege angelegt sind und insbesondere für das Parken von Fahrzeugen, für Parkanlagen, Märkte, Spazier- und Gehwege bestimmt sind, sowie die öffentlichen Dienstbarkeiten, ganz gleich ob sie durch Rechtstitel, durch Vereinbarung oder nach Ablauf der dreißigjährigen Ersitzungsfrist gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des Kassationshofes und des Staatsrates entstanden sind.

Art. 1.3. : Anlieger einer öffentlichen Straße:

Jeder Beleger - ob Hauptbeleger oder nicht - von Immobilien, Gebäuden oder Einrichtungen, die am Rand der öffentlichen Straße gelegen sind, in der Eigenschaft als Eigentümer, Miteigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter oder Untermieter, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder in der Eigenschaft als Direktor (einer Einrichtung), Hausmeister, Türsteher, Wächter, Hausverwalter oder Beauftragter.

Art. 1.4. : Einrichtungen, die von der Öffentlichkeit besucht werden oder der Öffentlichkeit zugänglich sind:

Alle Gebäude oder Räumlichkeiten, die von der Öffentlichkeit besucht werden, oder alle der Kundschaft zugänglichen Verkaufsstellen, alle Kultgebäude, Wirtshäuser, Bierhallen, Schankstätten, Restaurants, Handlungsgalerien, Bars, Tanzlokale, Probiertuben, Versammlungs-, Hör- und Festsäle, Festzelte und alle ähnlichen - auch abbaubaren - Örtlichkeiten, zu denen die Öffentlichkeit entweder unentgeltlich oder gegen Zahlung oder nach Vorlage einer Mitgliedskarte, die jeder ohne Unterschied erhalten kann, Zutritt hat oder Zutritt haben wird.

Art. 1.5. : Spieleinrichtungen oder Spielclubs:

Feststehende Anlagen, deren Haupttätigkeit im Betreiben elektronischer oder nichtelektronischer Geräte besteht, die gebrauchsfertig sind (Videospiele, Geschicklichkeitsspiele, Spieltische usw.) und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Jede andere Einrichtung mit einigen Geräten des im vorhergehenden Absatz erwähnten Typs, deren Betreibung nicht mehr als eine reine Nebentätigkeit betrachtet werden kann.

Art. 1.6. : Zuschauerräume:

Einrichtungen für Theatervorführungen, Musikaufführungen, Varietévorstellungen, Fantasiedarbietungen, Filmvorführungen und andere Vergnügungen.

Art. 1.7. : Markt:

Die regelmäßige Ansammlung von Wandergewerbetreibenden an einem bestimmten öffentlichen Ort zwecks Verkauf oder Ankauf von Waren.

Art. 1.8. : Trödelmarkt:

Ein Trödelmarkt ist ein Markt, an einem bestimmten öffentlichen Ort auf dem gebrauchte Gegenstände frei von Erwerbsdruck von Privatleuten sowie auch Neuwaren von Wandergewerbetreibenden oder ortsansässigen Geschäftsleuten angeboten werden.

Art. 1.9. : Messe:

Ein großer öffentlicher Markt.

Eine zeitlich begrenzte, wiederkehrende Veranstaltung, die es Herstellern oder Verkäufern einer Ware oder einer Dienstleistung ermöglicht, diese zur Schau zu stellen, zu erläutern und zu

verkaufen.

Art. 1.10. : Kirmes:

Ein Jahrmarkt unter freiem Himmel an einem bestimmten Ort.

Art. 1.11. : Wrack:

Jedes Verkehrsmittel und jedes fahrbare Landwirtschafts- oder Industriegerät im Sinne des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung, das offensichtlich nicht mehr verkehrstüchtig ist und nur noch Schrottwert hat.

Art. 1.12. : Sicherheitsdienst:

Ein öffentlicher Dienst, der mit der Sicherheit von Personen und Sachen beauftragt ist, nämlich Polizeikorps, Feuerwehrcorps, Zivilschutz.

Art. 1.13. : Notdienst:

Ein öffentlicher oder privater Dienst, der mit der Sicherheit von Personen und Sachen beauftragt ist, nämlich Notdienste .

Art. 1.14. : Private Benutzung öffentlichen Eigentums:

Die Erlaubnis, die von der öffentlichen Behörde erteilt wird, die aufgrund einer durch Gesetz oder Dekret erteilten Ermächtigung oder in ihrer Eigenschaft als Verwalter verwaltungspolizeiliche Handlungen ausübt, und zwar im Hinblick auf die private Benutzung - gegen Entgelt oder ohne Entgelt - eines Teils des Straßen- und Wegenetzes auf der Grundlage eines prekären Rechtstitels, der jederzeit widerrufen werden kann und nur geduldet wird, jedoch keinerlei Verwaltungsrecht schafft.

Man unterscheidet:

die Standplatzgenehmigung, das heißt die private Benutzung der Oberfläche des öffentlichen Eigentums ohne Eindringen in den Boden oder zumindest ohne tiefes oder langfristiges Eindringen;

die Straßen- und Wegenetznutzungsgenehmigung, das heißt die Genehmigung zur Teilbenutzung oder ständigen Benutzung des öffentlichen Eigentums mit einer also wesentlichen Änderung des Straßen- und Wegeuntergrunds und einer Beeinträchtigung seiner Substanz.

Art. 1.15. : Erbbauberechtigter:

Der Begünstigte des dinglichen Erbbaurechts, das der Mieter während der Laufzeit des Mietvertrags über die Gebäude, die er auf dem Grundstück des Vermieters errichtet hat, ausübt.

TITEL 2: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 2 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 2.1.: Für alle in vorliegender Verordnung spezifisch erwähnten Rechtsvorschrift gelten ebenfalls deren Folge- und Anpassungsbestimmungen.

Art. 2.2.: Die aufgrund der vorliegenden Polizeiverordnung erteilten Genehmigungen sind widerruflicher Natur. Sie stellen einen persönlichen und unübertragbaren Titel für ihren Inhaber dar, für den die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden kann.

Die Genehmigung kann in Anwendung von Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes zu jedem Zeitpunkt durch den Bürgermeister und/oder das Gemeindegremium ihrem Inhaber entzogen oder aufgehoben werden, wenn die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe gefährdet ist. Der Entzug der Genehmigung, selbst zeitweilig, gibt kein Anrecht auf eine

Entschädigung.

Art. 2.3.: Ungeachtet der eventuellen Anwendung einer Verwaltungsstrafe muss der Inhaber einer von der Gemeinde erteilten Genehmigung sich strikt an die Vorschriften der Genehmigung halten und darauf achten, dass der Gegenstand der Genehmigung Drittpersonen nicht schädigt sowie die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe nicht beeinträchtigt.

Art. 2.4.: Die Genehmigung kann gegebenenfalls der bestehenden Gesetzgebung angepasst werden.

Art. 2.5.: Alle Genehmigungen sind gemäß den in den betreffenden Artikeln festgelegten Bedingungen zu beantragen.

TITEL 3: ÖFFENTLICHE ORDNUNG, GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Artikel 3 - Private Benutzung und Ausführung von Arbeiten auf der öffentlichen Straße

Art. 3.1.: Die Verstöße im Bereich der privaten Benutzung und der Ausführung von Arbeiten auf der öffentlichen Straße werden über das Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 06. Februar 2014 bzw. über das Dekret über das regionale Verkehrswegenetz vom 19. März 2009 verfolgt.

Artikel 4 - Ausführung von Arbeiten abseits der öffentlichen Straße und in ländlicher Zone

Art. 4.1.: Unter die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels fallen die Arbeiten, die abseits der öffentlichen Straße ausgeführt werden und durch die die öffentliche Straße verschmutzt oder der sichere oder ungehinderte Verkehr gestört werden könnte.

Art. 4.2.: Die Landwirte oder Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen achten bei der Bestellung ihrer Felder darauf, dass die Hänge/Raine oder stabilisierten Seitenstreifen entlang der öffentlichen Straße nicht beschädigt werden.

Sie dürfen die Gräben entlang der öffentlichen Straße ohne Genehmigung weder beschädigen noch zuschütten oder pflügen; das Abfließen der Abwässer muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen achten darauf, dass Geh- und Feldwege stets frei zugänglich bleiben.

Art. 4.3: Der Bauherr muss den Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde mindestens 48 Stunden vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigen.

Die Arbeiten müssen nach Ausführung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen unverzüglich beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden, so dass sie schnellstmöglich beendet sind.

Sofort nach Ende der Benutzung der öffentlichen Straße oder eines Teils davon muss der Erlaubnisinhaber den Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde davon in Kenntnis setzen und dafür sorgen, dass die Örtlichkeiten gemäß den Angaben der im Voraus erstellten Bestandsaufnahme in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden.

Art. 4.4.: Sicherheitsvorrichtungen:

Art. 4.4.1.: Es ist verboten, entlang der öffentlichen Straße Arbeiten auszuführen, ohne eine vom Gemeindegremium genehmigte abbaubare Absperrung oder Sicherheitsvorrichtung mit entsprechender Hinweisbeschilderung und Beleuchtung angebracht zu haben.

Art. 4.4.2.: Die Erlaubnis muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Baustelle schriftlich beim Gemeindegremium beantragt werden; sie wird für die Dauer der Arbeiten erteilt, kann jedoch bei längeren und nicht gerechtfertigten Unterbrechungen der Arbeiten entzogen werden.

Art. 4.4.3.: Vorbehaltlich der vom Gemeindegremium gewährten Abweichung darf außerhalb der Absperrung durch die vorgesehene Sicherheitsvorrichtung kein Material auf öffentlicher Straße deponiert werden.

Art. 4.4.4.: Es ist verboten, außerhalb der vorgesehenen Absperrung Bauschutt auf die öffentliche Straße, in Kanäle für die Ableitung von Regenwasser oder Abwässern oder in Wasserläufe zu werfen oder dort zwischenzulagern.

Art. 4.5.: Ausschachtung oder Ausgrabungen:

Art. 4.5.1.: Die Wände der Ausschachtungen oder Ausgrabungen müssen so gestützt werden, dass Erdbewegungen unter der öffentlichen Straße verhindert und Unfälle oder Zwischenfälle vermieden werden.

Art. 4.5.2.: Die Auffüllung darf weder verrottende oder gesundheitsschädliche Stoffe noch Abfälle im Sinne der diesbezüglichen Rechtsvorschriften enthalten.

Art. 4.6.: Arbeiten, durch die auf öffentlicher Straße oder auf Nachbareigentum Staub beziehungsweise Abfälle verbreitet werden könnten, dürfen erst nach Aufstellen undurchlässiger Schutzwände in Angriff genommen werden. Gegebenenfalls müssen die Flächen befeuchtet werden.

Art. 4.7.: Besprengen zur Staubeindämmung:

Art. 4.7.1.: Der Unternehmer muss Bauwerke, die abgerissen werden, und den dabei entstehenden Bauschutt besprengen, um Stauberzeugung maximal einzudämmen.

Art. 4.7.2.: Der Unternehmer muss den Erdaushub, wenn dieser Staub erzeugt, besprengen.

Art. 4.8.: An Sonntagen und Feiertagen sind Abbrucharbeiten untersagt, außer mit Genehmigung des Bürgermeisters bei erwiesener Dringlichkeit (z.B. nach Brand).

Art. 4.9.: Ist die öffentliche Straße infolge der Arbeiten verschmutzt worden oder wird hierbei Staub erzeugt, muss der Bauherr sie unverzüglich in einen einwandfrei sauberen Zustand zurückversetzen, ohne hierbei den Schmutz in die Kanalisation zu spülen. Das gilt auch für anliegendes Eigentum.

Art. 4.10.: Bei Abbruch eines Gebäudes oder eines Teils davon müssen die Nachbargebäude durch geeignete Verfahren geschützt werden.

Art. 4.11.: Stützen müssen auf breiten Unterlagen stehen; sind diese Unterlagen auf der öffentlichen Straße angebracht, muss die Last über eine ausreichende Fläche verteilt werden. Hinweisbeschilderung und Beleuchtung sind entsprechend anzubringen.

Art. 4.12.: Gerüste, Bauzäune und Leitern, die auf der öffentlichen Straße aufgestellt werden, müssen so aufgestellt werden, dass Personen und Gütern keinerlei Schaden zugefügt wird und Benutzer der öffentlichen Straße dadurch nicht behindert werden.

Art. 4.13.: Es ist verboten, auf öffentlicher Straße Förder- oder Hebezeuge oder andere

Baumaschinen ohne Erlaubnis der zuständigen Gemeindebehörde aufzustellen.

Art. 4.14.: Arbeiten an Bürgersteigen:

Art. 4.14.1.: Werden Bürgersteige gepflastert oder repariert, ist der Unternehmer für die Kennzeichnung, den Unterhalt und den ungehinderten Verkehr verantwortlich.

Art. 4.14.1.: Nach den im vorhergehenden Absatz erwähnten Arbeiten müssen die Anlieger gemäß den Artikeln 17 und 19 vorliegender Verordnung für die Pflege der Bürgersteige sorgen.

Art. 4.14.1.: Wenn während vorläufiger Reparaturarbeiten irgendeine Gefahr droht, wird der Bauherr unverzüglich informiert; er muss die Gefahr binnen 24 Stunden abwenden.

Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, wird die Gefahr auf Kosten und Risiken des Übertreters von Amts wegen durch die Behörde behoben vorbehaltlich der vorgesehenen Strafen.

Artikel 5 - Einfriedung von Immobilien

Art. 5.1.: Jeder Eigentümer eines bebauten oder unbebauten unbeweglichen Gutes muss die Anordnung des Bürgermeisters befolgen, dieses unbewegliche Gut einzufrieden oder zumindest seine Grenzen anzuzeigen, um die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Ruhe zu wahren.

Art. 5.2.: Die Einfriedung ist Pflicht, wenn Sturz- oder Verletzungsgefahr besteht oder wenn das Nichtvorhandensein einer Einfriedung zu einer Verwechslung mit dem öffentlichen Eigentum führen und die Benutzer irreführen kann.

Art. 5.3.: In geschlossenen Ortschaften darf die Einfriedung weder aus gefährlichen Unebenheiten noch aus Stacheldraht oder Stumpfteilen bestehen, es sei denn, sie ist als Auslaufgrenze für das Vieh gedacht.

Art. 5.4.: Jeder Eigentümer eines leer stehenden Gebäudes muss dessen Zugänge mit soliden Vorrichtungen so verschließen, dass zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Sauberkeit vermieden wird, dass jemand dort eindringt.

Artikel 6 - Unterhalt der bebauten oder unbebauten Parzellen

Art. 6.1.: Jedes Gelände muss so unterhalten werden, dass es sich auf Nachbarparzellen oder auf die Ästhetik der Umgebung in keiner Weise nachteilig auswirken kann.

Art. 6.2.: Der Verantwortliche (Besitzer, Mieter, Besitznehmer, Person öffentlichen oder privaten Rechts) eines Grundstücks, auf dem invasive Pflanzen wachsen, ist dazu verpflichtet, an jeder Kampagne zur Bekämpfung dieser Pflanzen mitzuwirken, wenn ein koordinierter Einsatz auf dem Gelände der Gemeinde durchgeführt wird. Welche Pflanze als „invasive Pflanze“ gilt, wird durch die zuständigen Dienste bestimmt und mitgeteilt.

Der Verantwortliche ist verpflichtet:

- die Organisatoren der Bekämpfungskampagne über Populationen von invasiven Pflanzen auf seinem Grundstück zu informieren;
- diese invasiven Pflanzen auf Anfrage der Organisatoren der Bekämpfungskampagne mit den durch die Gemeinden festgelegten Methoden zu bekämpfen;
- falls er nicht selbst handeln kann, Kontakt mit den Organisatoren der Bekämpfungskampagne aufzunehmen, um den Mannschaften des koordinierten Einsatzes zu erlauben, diese invasiven Pflanzen im Umkreis seines Grundstücks zu behandeln.

Art. 6.3.: Der Verantwortliche (Besitzer, Mieter, Besitznehmer, Person öffentlichen oder privaten Rechts) eines Grundstücks, auf dem Asiatischer Staudenknöterich (*Fallopia* spp.) wächst, ist verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Verbreitung einzuschränken.

Art. 6.4.: In einer geschlossenen Ortschaft oder einem Wohngebiet müssen die Eigentümer von Parzellen, die brach liegen, unbebaut sind oder nicht als Weideland dienen, diese Parzellen einwandfrei sauber halten. Das setzt voraus, dass diese Parzellen vor dem 1. Juli des laufenden Jahres und so oft wie notwendig gemäht oder gesäubert werden müssen.

Artikel 7 - Gesundheitsgefährdende Gebäude:

Art. 7.1.: Vorliegender Abschnitt findet Anwendung auf Gebäude und Wohnungen, durch deren Zustand die öffentliche Gesundheit gefährdet ist.

Unter Gefahr sind der fehlerhafte Bau, die Unsauberkeit, die Baufälligkeit durch Überalterung, die mangelnde Lüftung, der mangelnde Abzug, der mangelnde Wasserabfluss oder andere Umstände, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden würden, zu verstehen.

Art. 7.2.: Bei Gefahr lässt der Bürgermeister ein Gutachten von einem vom Gemeindegremium bestimmten Sachverständigen erstellen.

Art. 7.3.: Nach Kenntnisnahme des Sachverständigengutachtens werden den Eigentümern und Mietern des beanstandeten Gebäudes die erforderlichen Maßnahmen durch den Bürgermeister auferlegt.

Art. 7.4.: Der Eigentümer muss dafür sorgen, dass die vom Bürgermeister vorgeschriebenen Maßnahmen richtig ausgeführt werden. Die lokale Polizei ist mit der Kontrolle der richtigen Ausführung der vom Bürgermeister vorgeschriebenen Maßnahmen beauftragt.

Art. 7.5.: Im Dringlichkeitsfall werden die erforderlichen Maßnahmen vom Bürgermeister auferlegt. Er kann sofort entscheiden und seinen Beschluss für vollstreckbar erklären, nachdem er ihn den Eigentümern und/oder Mietern notifiziert hat.

Art. 7.6.: Der vom Bürgermeister in Bezug auf vorliegenden Artikel gefasste Erlass wird an der Fassade des Gebäudes angeschlagen.

Art. 7.7.: Bei Belegungsverbot bringt der zuständige Gemeindedienst an der Fassade des betreffenden Gebäudes ein Schild mit dem Vermerk „BELEGUNGSVERBOT WEGEN GESUNDHEITSGEFÄHRDUNG“ an.

Art. 7.8.: In den Fällen, wo die Eigentümer eines Gebäudes oder einer Wohnung die vom Bürgermeister vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zufriedenstellend ausführen, kann der Bürgermeister dies auf Kosten und Risiken der säumigen Eigentümer von Amts wegen tun, sofern die Dringlichkeit es rechtfertigt oder die geringste Verzögerung der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit schaden könnte.

Art. 7.9.: Mit Verwaltungssanktionen wird belegt, wer Gebäude, Gebäudeteile oder Wohnungen, die vom Bürgermeister für unbewohnbar erklärt worden sind und deren Evakuierung er angeordnet hat, belegt oder deren Belegung erlaubt.

Art. 7.10.: Mit den gleichen Sanktionen wird bestraft, wer innerhalb der auferlegten Fristen die vom Bürgermeister für unerlässlich erachteten Arbeiten zur Gewährleistung der Sicherheit oder der gesundheitlichen Zuträglichkeit nicht ausgeführt hat.

Art. 7.11.: Der Bürgermeister kann den Abbruch eines Gebäudes, das wegen Gesundheitsgefährdung nicht belegt werden darf, anordnen, wenn nach Ansicht des vorerwähnten Sachverständigen den Anforderungen der öffentlichen Hygiene und Gesundheit nur durch diese Maßnahme genügt wird.

Art. 7.3.: Jeder Eigentümer eines bebauten oder unbebauten unbeweglichen Gutes muss der Anordnung des Bürgermeisters, dieses Gut zur Wahrung der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Ruhe einzufrieden, im vorgegebenen Zeitraum Folge leisten.

Artikel 8 - Baufällige Gebäude:

Art. 8.1.: Vorliegender Abschnitt ist anwendbar auf Gebäude, deren Baufälligkeit die Sicherheit der Personen gefährdet, auch wenn diese Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße liegen oder auch nicht bewohnt sind.

Art. 8.2.: Wenn die drohende Gefahr, die von einem Gebäude ausgeht, welches sich unmittelbar an der öffentlichen Straße befindet, erwiesen ist, ordnet der Bürgermeister die umgehende Absperrung an.

Art. 8.3.: Wenn keine akute Gefahr droht, da das Gebäude sich nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße befindet, lässt der Bürgermeister eine Bestandsaufnahme erstellen, die er den Betroffenen notifiziert.

Art. 8.4.: Gleichzeitig mit der Notifizierung der Bestandsaufnahme fordert der Bürgermeister die Betroffenen auf, ihm binnen einer von ihm festgelegten annehmbaren Frist ihre Anmerkungen zum Zustand des Gebäudes und die Maßnahmen, die sie zu treffen beabsichtigen, mitzuteilen.

Art. 8.5.: Nachdem der Bürgermeister diese Anmerkungen zur Kenntnis genommen hat oder wenn bei ihm keine Anmerkungen eingegangen sind, schreibt er die angemessenen Maßnahmen vor, legt er die Frist fest, innerhalb derer diese zu treffen sind, und fordert er die Betroffenen auf, baufällige Gebäude zu reparieren oder abzureißen.

Art. 8.6.: Werden die Maßnahmen nicht innerhalb der auferlegten Frist getroffen, legt der Bürgermeister dem Zuwiderhandelnden neben der Verwaltungssanktion, mit der die Säumigkeit geahndet wird, die Kosten für die Abbruch- oder Befestigungsarbeiten auf.

Art. 8.7.: Jeder Eigentümer eines bebauten oder unbebauten unbeweglichen Gutes muss der Anordnung des Bürgermeisters, dieses Gut zur Wahrung der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Ruhe einzufrieden, im vorgegebenen Zeitraum Folge leisten.

Artikel 9 - Gegenstände, die über oder an der öffentlichen Straße angebracht werden

Art. 9.1.: Es ist verboten, an Fenstern oder anderen Gebäudeteilen irgendwelche Gegenstände hinzustellen, hinzulegen oder anzubringen, die aufgrund einer zu geringen Standfestigkeit oder Haftung auf die öffentliche Straße fallen und somit den sicheren oder ungehinderten Verkehr stören könnten.

Art. 9.2.: Ohne Erlaubnis des Gemeindegremiums ist es verboten, aus den Fenstern der Wohnungen oder anderen Gebäuden, die an der Grenze des öffentlichen Eigentums gelegen sind, oder an Einfriedungsmauern längs der öffentlichen Straße oder an Brückengeländern Tücher, Spruchbänder, Tüten, Wäschestücke oder andere ähnliche Gegenstände hängen zu lassen oder aufzuhängen, die auf die öffentliche Straße hinausragen würden.

Diese Bestimmungen gelten nicht für das sichere Anbringen der Belgischen Nationalflagge, der Flaggen der Gemeinschaften, Regionen und Provinzen, der Gemeinde oder der Ortschaft oder der Flaggen jeglicher Ortschaft oder Gebietskörperschaft, mit der eine Partnerschaft besteht oder zu deren Ehren ein Fest organisiert wird, sowie der Fahnen, Dekorationen und Verzierungen anlässlich von Orts-, Vereins- oder Familienfesten wie Goldhochzeiten, Eheschließungen oder Priesterweihen und Prozessionen.

Art. 9.3.: Unbeschadet des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus, des Gesetzes vom 23. März 1995 über Völkermorde und anderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen mit Bezug auf die Modalitäten zur Ausübung der verfassungsgemäßen Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, und unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte gelten die Bestimmungen von Artikel 9.2. nicht für die schriftlichen Meinungsäußerungen zu jeglichen Angelegenheiten, deren Kundgabe sich nicht auf das öffentliche Eigentum erstreckt.

Art. 9.4.: Ungeachtet der Anwendung von Alarmanlagen zur Vertreibung von Einbrechern ist es verboten, über der öffentlichen Straße bzw. Orte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, Geräte jedweder Art oder Bezeichnung anzubringen oder zu verwenden, die aufgrund der Erzeugung von Tönen – seien diese durch den Menschen direkt hörbar oder nicht (Ultraschall in hohen Frequenzbereichen) - zum Ziel haben, bestimmte Personen oder bestimmte Personengruppen von der öffentlichen Straße oder den der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu vertreiben.

Art. 9.5.: Alle Bauwerke oder Gebäude wie Balkone, Loggien, Kellereingänge, Kellerlöcher und andere, für die eine Erlaubnis nötig war oder die vor dem Gesetz vom 29. März 1962 über den Städtebau sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen errichtet wurden, die auf die öffentliche Straße hinausragen oder nicht und durch die der sichere oder ungehinderte Verkehr gestört werden könnte, müssen gut unterhalten werden und dürfen keine Auskragung aufweisen, durch welche die körperliche Unversehrtheit der Benutzer der öffentlichen Straße beeinträchtigt werden könnte.

Artikel 10 - Anbringen von Plakaten, Drähte, Kabel, Leitungen, Schilder usw.

Art. 10.1.: Die Verstöße im Bereich Plakatieren werden über das Dekret über das kommunale Verkehrsnetz vom 6. Februar 2014 verfolgt.

Art. 10.2.: Im Bereich Wahlwerbung gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde.

Art. 10.3.: Es ist verboten, über dem Boden, an öffentlichen Gebäuden und auf öffentlicher Straße Drähte, Kabel, Leitungen, Schilder, Plakate oder irgendwelche Geräte, die zu irgendeinem Gebrauch bestimmt sind, ohne Erlaubnis des Gemeindegremiums zu kleben, anzubringen oder aufzustellen. Diese Behörde kann es erlauben, dass außerhalb der vom FÖD Mobilität gewählten Strecken für Sondertransporte an den Außenwänden der an der Grenze der Fluchtlinie errichteten Wohnungen oder quer über die öffentliche Straße Spruchbänder, Transparente oder andere in Artikel 6 erwähnte Gegenstände sowie Plakate, deren Träger der Antragsteller fest im Boden verankern muss, vorübergehend angebracht werden, jedoch nur dort, wo der Verkehr nicht gefährdet werden kann, und sofern diese Vorrichtungen spätestens 3 Tage nach der angekündigten Veranstaltung oder dem angekündigten Ereignis wieder entfernt werden. Wird festgestellt, dass diese Gegenstände den Verkehr auf der öffentlichen Straße behindern, werden sie bei der ersten Aufforderung der Polizei entfernt. Im Fall der Weigerung werden sie von Amts wegen auf Anweisung der Polizei entfernt.

Art. 10.4.: Wenn der Verstoß darin besteht, dass ein oder mehrere Plakate direkt auf das

Straßenmobiliar, auf Verkehrsschilder, ob auf der Vorder- oder auf der Rückseite davon, auf Beleuchtungsmasten oder Energieverteilern geklebt worden sind, muss die administrative Geldbuße von den Zuwiderhandelnden gezahlt werden, wenn sie ausfindig gemacht worden sind, oder andernfalls vom verantwortlichen Herausgeber oder vom Verantwortlichen der Organisation, zu deren Gunsten das Plakat angefertigt wurde.

Art. 10.5.: Der betreffende Zuwiderhandelnde, wenn dieser ausfindig gemacht worden ist, oder andernfalls der verantwortliche Herausgeber oder der Verantwortliche der Organisation, zu deren Gunsten das Plakat angeschlagen worden ist, muss binnen 3 Tagen der Aufforderung der Gemeinde zum Entfernen des Plakates oder der Plakate nachkommen. Geschieht das nicht binnen der auferlegten Frist, liegt ein weiterer Verstoß vor, der mit einer Verwaltungsanktion geahndet werden kann.

Art. 10.6.: Kommt der Übertreter der Aufforderung nicht nach, werden die Plakate auf seine Kosten und Risiken von Amts wegen durch die Behörde entfernt (vorbehaltlich der vorgesehenen Strafen).

Artikel 11 - Errichtung bzw. Einrichtung von Terrassen auf öffentlichem Eigentum

Art. 11.1.: Die Terrassen und Auslagen dürfen nicht über eine Kanalisation oder einen Hydranten aufgebaut werden.

Art. 11.2.: Die Terrassen dürfen die Sicht auf die Fahrbahn nicht beeinträchtigen.

Art. 11.3.: Die Terrassen dürfen nur mittels Apparaten beheizt werden, welche ihre Verbrennungsrückstände an der freien Luft ablassen.

Artikel 12 - Anbringen verschiedener Vorrichtungen an Gebäudefassaden durch die Behörde

Art. 12.1.: Jeder muss gestatten, dass die Gemeindeverwaltung oder der Inhaber einer Straßen- und Wegenetzkonzeption oder einer Straßen- und Wegenetznutzungsgenehmigung an der Fassade, den Giebeln und Mauern des Gebäudes, dessen Eigentümer oder Mieter er ist, ein Straßenschild, ein Schild mit dem Vermerk eines Gebäudes oder einer Landschaft, das bzw. die unter Denkmalschutz steht oder im Vermögensinventar oder in einem anderen Inventar aufgeführt ist, sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Geräte, Leitungsträger, die für die öffentliche Sicherheit oder das Gemeinwohl insbesondere in Sachen Stromversorgung, Kabelfernsehen, Telefonie oder öffentliche Beleuchtung von Nutzen sind, zu gemeinnützigem Zweck anbringt.

Art. 12.2.: Die gemeinnützige Dienstbarkeit, die aus dem in Artikel 12.1. erwähnten Anbringen verschiedener Vorrichtungen hervorgeht, findet ebenfalls Anwendung, wenn das betreffende Gebäude nicht unmittelbar an der Grenze des öffentlichen Eigentums liegt, jedoch aus einer Distanz von weniger als 10 m von dort zu sehen ist, auch wenn dieser Umstand dazu führt, dass Energiekabel oder Schilder über Privateigentum angebracht werden.

Art. 12.3.: Das Anbringen dieser Vorrichtungen gibt kein Anrecht auf Vergütung oder Entschädigung.

Diese Vorrichtungen müssen jedoch so angebracht werden, dass die Unversehrtheit des Privatgutes gewahrt bleibt; andernfalls werden die Schäden von der Verwaltung oder vom Inhaber der Straßen- und Wegenetzkonzeption oder der Straßen- und Wegenetznutzungsgenehmigung, die für die Schäden verantwortlich sind, ersetzt.

Art. 12.4.: Es ist verboten, die in Artikel 12.1. erwähnten Schilder, Vermerke, Hinweiszeichen, Geräte und Träger zu entfernen, zu ändern oder auszuputzen.

Art. 12.5.: Wenn die in Artikel 12.1 und 12.4. erwähnten Vorrichtungen infolge eines Wiederaufbaus oder einer Reparatur entfernt, beschädigt oder ausgeputzt werden, werden sie auf Kosten der Eigentümer des anliegenden Gebäudes in ihrem ursprünglichen Zustand wieder angebracht.

Artikel 13 - Hausnummern

Art. 13.1.: Der Eigentümer eines Gebäudes, dem die Gemeindeverwaltung eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, an der Fassade, welche Sicht auf die Straße gibt, diese Hausnummer anzubringen.

Art. 13.2.: Diese Hausnummer muss jederzeit von der Straße aus gut sichtbar sein.

Art. 13.3.: Die Hausnummer wird durch das Gemeindegremium im Rahmen einer Baugenehmigung oder bei der Neunummerierung der Straße zugeteilt.

Art. 13.4.: Wenn das Gebäude sich in zweiter Reihe befindet, muss die Hausnummer an der öffentlichen Straße angebracht werden.

Art. 13.5.: Die Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, dem die Gemeindeverwaltung eine Hausnummer und Wohnungsnummern zugeteilt hat, sind verpflichtet die Wohnungsnummern Außen, in Nähe der Eingangstür, und Innen, in Nähe der Wohnungstür, in gut lesbarer Form anzubringen. Die Wohnungsnummern müssen auch Außen an der Wohnungsklingel sowie an den Briefkästen angebracht sein.

Art. 13.6.: Hat ein Mehrfamilienhaus mehrere Eingänge, müssen alle Eingänge, die von der öffentlichen Straße aus betretbar sind, mit der Hausnummer und Wohnungsnummern gekennzeichnet sein.

Artikel 14 - Säuberung der öffentlichen Straße

Art. 14.1.: Die Bürgersteige und Seitenstreifen sind jederzeit in einem sauberen Zustand zu halten.

Art. 14.2.: Die Regenrinnen entlang der öffentlichen Straßen sind jederzeit frei zu halten, insbesondere von Laub oder anderen Verunreinigungen.

Art. 14.3.: Auf dem bewohnten Gemeindegebiet sind die Baumscheiben und Grünstreifen auf den Bürgersteigen sauber und frei von Unkraut zu halten.

Art. 14.4.: Die Verpflichtung, die durch Artikel 14.1. bis 14.3. auferlegten Maßnahmen zu treffen, obliegt:

- a) Vor den unbewohnten Häusern, Liegenschaften und Grundstücken:
den Eigentümern, bzw. den Personen, welche sie in der Benutzung vertreten;
- b) Vor den bewohnten Häusern und Gebäuden, sowie vor den Nebengebäuden:
den Bewohnern. Wenn die Häuser von mehreren Parteien bewohnt werden, sind jene betroffen, die im Erdgeschoss wohnen; wenn dieses nicht bewohnt ist, sind die Bewohner der oberen Stockwerke betroffen, wobei man beim ersten Stockwerk beginnt.
- c) Vor den öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen:

den Hausmeistern, Pförtnern und Wächtern und - in deren Ermangelung - dem Beamten oder der unmittelbar betroffenen Person, die für die Verwaltung oder die Kontrolle des Gebäudes verantwortlich ist.

Art. 14.5.: Werden Spritzdüsen oder spezifische Spritz- oder Reinigungsvorrichtungen gebraucht, muss der Strahl so abgeschwächt oder gerichtet werden, dass die öffentliche Straße oder das Straßenmobiliar nicht beschädigt oder verschmutzt wird und die Passanten nicht behindert werden.

Artikel 15 - Sicherheit auf öffentlicher Straße bei Schneefall oder Glatteisbildung

Art. 15.1.: Schnee und Eis, die sich vor den im bewohnten Gebiet der Gemeinde gelegenen bebauten Grundstücken auf Bürgersteigen und Gehwegen angesammelt oder gebildet haben, müssen unverzüglich entfernt werden.

Art. 15.2.: Eiszapfen an Dachgesimsen von öffentlichen oder Privatgebäuden, die über die öffentliche Fahrbahn, den Bürgersteig, den Gehweg ragen, müssen unverzüglich entfernt werden. Was die Eiszapfen betrifft, obliegt diese Verpflichtung den Bewohnern des Obergeschosses unterhalb des Dachgesimses.

Art. 15.3.: Die Rinnsteine müssen völlig enteist werden, um dadurch dem Wasser freien Abzug zu verschaffen.

Art. 15.4.: Die Masse des entfernten Schnees und Eises wird derart auf dem Bürgersteig oder dem Seitenstreifen angehäuft, dass sie nicht auf die befahrbare Straße gelangen kann und weder die Autobushaltestellen noch die Kanaleinläufe noch die Hydranten noch andere Einrichtungen öffentlichen Nutzens behindert.

Art. 15.5.: Bei Frost und Glatteis, wenn der Bürgersteig oder der Seitenstreifen glatt ist, muss dieser Teil der Straße mit Mitteln bestreut werden, die das Rutschen verhindern (feine Asche oder jegliches ähnliches Material), und zwar in dem Maße und solange die Situation dies erfordert. Diese Verpflichtungen und auferlegten Maßnahmen anzuwenden, obliegt:

- a) vor den unbewohnten Häusern, Liegenschaften und Grundstücken:
den Eigentümern bzw. denen, die sie in der Benutzung vertreten, mit Ausnahme des in der landwirtschaftlichen Zone genutzten Geländes, bei denen die Gemeindedienste die Freihaltung übernehmen;
- b) vor den bewohnten Häusern und Gebäuden und ihren Nebengebäuden:
den Bewohnern. Wenn die Häuser von mehreren Haushalten bewohnt werden, sind jene betroffen, die im Erdgeschoss wohnen; wenn dieses nicht bewohnt ist, sind die Bewohner der oberen Etagen betroffen, indem man beim 1. Stockwerk beginnt.
- c) vor den öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen:
den Hausmeistern, Pförtnern und Wächtern und, in deren Ermangelung, dem Beamten oder der unmittelbar betroffenen Person, die verantwortlich ist für die Verwaltung oder die Kontrolle des Gebäudes.

Das Entfernen der Eiszapfen obliegt den Bewohnern des Ober- bzw. Dachgeschosses.

Art. 15.6.: Bei Frostwetter ist es strengstens untersagt, auf die Bürgersteige und öffentlichen Straßen Wasser oder andere Flüssigkeiten, die Glatteisbildung hervorrufen können, zu schütten oder laufen zu lassen.

Art. 15.7.: Es ist ebenfalls untersagt, Rutschbahnen auf der öffentlichen Straße anzulegen, außer, wenn dies durch einen Polizeierlass des Gemeindegremiums genehmigt wurde. Dies geschieht dann auf eigenes Risiko der Benutzer. Die Gemeinde kann in keinem Fall für etwaige Schäden zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 16 - Zugang zu den Gemeindegartenhöfen außerhalb der Schulzeiten

Art. 16.1.: Das Spielen auf den durch das Gemeindegremium dazu bestimmten Gemeindegartenhöfen ist nur den Kindern bis 12 Jahren in der Zeit von 9 Uhr bis zum Sonnenuntergang gestattet.

Art. 16.2.: Der Zutritt zu den betreffenden Gartenhöfen ist ebenfalls den Personen gestattet, welche mit der Beaufsichtigung der Kinder betraut sind. Diesen Personen ist jedoch das Spielen und die Benutzung der Spielgeräte untersagt.

Artikel 17 - Zugang zu den Parks, Grünanlagen, öffentlichen Gärten, Plätzen usw.

Art. 17.1.: Der Verkehr von Motorfahrzeugen und mit Pferden ist in Parks, Grünanlagen, öffentlichen Gärten verboten.

Art. 17.2.: In Parks, Grünanlagen, öffentlichen Gärten, Plätzen ist es verboten:

- die Beete zu betreten;
- auf Bäume zu klettern;
- die Pflanzen, Sträucher, Blumen, usw. zu beschädigen oder herauszureißen;
- die Tore, Zäune, Abgrenzungen, usw. zu beschädigen, zu zerstören oder auszureißen;
- auf die Bänke, Tische, Statuen, Mauern, Tore, Zäune usw. zu steigen, sie zu zerstören oder zu beschädigen;
- die Wege oder Pfade zu beschädigen;
- Tiere auf dem Rasen, den Beeten laufen zu lassen;
- Müll, Abfälle jeglicher Art, Papier oder jegliches Objekt, welches den Rasen, die Beete oder die Wege beschmutzen könnte, wegzuworfen oder zu hinterlassen;
- zu kampieren oder zu zelten.

Art. 17.3.: Auf öffentlichen Plätzen und in Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist der Konsum von Alkohol oder anderen Drogen verboten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind genehmigte öffentliche Traditionsveranstaltungen (Sommerfeste, Großmärkte) und Terrassen.

Art. 17.4.: Das Betreten in gleich welcher Form der Brunnenanlagen im Sinne von Zierbrunnen ist verboten.

Artikel 18 - Notdurft in geschlossenen Ortschaften

Art. 18.1.: In geschlossenen Ortschaften ist es verboten, seine Notdurft an anderen Stellen als an den zu diesem Zweck bestimmten Orten zu verrichten.

Artikel 19 - Zusatzbestimmungen

Art. 19.1.: Betreiber von Pizzerien, Bäckereien, Fritturen, Restaurants und ähnlichen Einrichtungen, in welchen Speisen zubereitet und verkauft werden, müssen dafür Sorge tragen, dass öffentliche Gesundheit und Sicherheit in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Anlagen müssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung der Luftverschmutzung gewartet und benutzt werden.

Art. 19.2.: Wenn ordnungsgemäß festgestellt wird, dass Anlagen, die nicht klassifiziert sind, weil sie die Mindestnorm von Klasse 3 nicht erreichen, sich tatsächlich auf die Gesundheit und zusätzlich sogar auch auf die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Sauberkeit nachteilig auswirken, kann der Bürgermeister auf der Grundlage eines Fachberichts, in dem die Feststellung bestätigt wird, unbeschadet der Vorschriften der Umweltgenehmigung in Bezug auf die Errichtung von Schweine-, Pferde- und Viehställen, Kaninchenställen und anderen Tierunterkünften Maßnahmen zur Besserung der Situation vorschreiben, den Fortbestand des Betriebs verbieten und im Wiederholungsfall sogar eine Voruntersuchung zwecks Anwendung einer Verwaltungsstrafe einleiten.

Art. 19.3.: Wer feststellt, dass die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Ruhe durch ein drohendes oder bereits bestehendes Ereignis gefährdet werden könnte, muss sofort den zuständigen Sicherheitsdienst alarmieren.

Art. 19.4.: Jede Person, die eine Erlaubnis beantragt oder die in vorliegender Verordnung erwähnte zuständige Gemeindebehörde und/oder den Sicherheitsdienst informieren muss, ist verpflichtet, jeder Auskunftsnachfrage dieser Behörde nachzukommen. Diese Behörde kann die Ausübung einer in vorliegender Verordnung erwähnten Tätigkeit an bestimmte Bedingungen zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Gesundheit knüpfen.

Art. 19.5.: Es ist verboten, auf Straßen, Wegen und Plätzen, an öffentlichen Orten oder auf Feldern Gegenstände wie Leitern oder andere Geräte und Waffen, von denen Diebe oder andere Missetäter Missbrauch machen könnten, zurückzulassen.

Art. 19.6.: Außer an den vom Bürgermeister zu bestimmenden Orten ist es verboten, auf öffentlicher Straße und im Allgemeinen auf öffentlichem Eigentum Aktivitäten zu betreiben, die zu Gefahren, Verkehrsbehinderungen, Unruhen oder zu Beschädigungen der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Eigentums führen können.

Art. 19.7.: Bei Personen, die gegen einen der vorliegenden Artikel verstoßen, können, über die Anwendung der in vorliegender Verordnung vorgesehenen Strafen hinaus, Gegenstände und Material auf Anweisung eines Verwaltungspolizeioffiziers sichergestellt werden. Ihre eventuelle Rückgabe an den bzw. die Eigentümer erfolgt nur gegen Zahlung der administrativen Kosten für die Aufbewahrung.

TITEL 4: BEPFLANZUNGEN UND WALDUNGEN

Artikel 20 - Auslichten von Anpflanzungen auf Privateigentum längs der öffentlichen Straßen und Wege

Art. 20.1.: Jeder Anlieger, der Eigentümer, Mieter oder Bewirtschafter des betreffenden Geländes ist, muss dafür sorgen, dass:

- das Ausästen von Bäumen und das Zurückschneiden der Hecken jährlich vorgenommen wird. Zwischen dem 1. April und dem 31 Juli ist das Ausästen und Beschneiden aufgrund der Brutzeit verboten;
- die Hecken und Anpflanzungen, durch die das Eigentum und die öffentliche Straße begrenzt werden oder die in der Nähe der öffentlichen Straße angelegt sind, während des ganzen Jahres so gepflegt werden, dass sie nicht auf die öffentliche Straße ragen, keine Sichtbehinderung darstellen und niemanden behindern;
- die Hecken oder Anpflanzungen so unterhalten und zurückgeschnitten werden, dass die Hinweisschilder, die Stromversorgung, das Kabelfernsehen oder die öffentliche Beleuchtung, Elektro-, Telefon- oder Fernsehverteilermasten oder -kasten und die Bürgersteige frei bleiben.

Art. 20.2.: Die Hecke oder die Schösslinge, welche in der Hecke wachsen, müssen auf eine Höhe von 1,40 m begrenzt bleiben, insofern die Hecke sich auf einem Abstand unter drei Metern von der Grenze der Straßenfahrbahn befindet. Für die Anpflanzung und das Beibehalten von Hecken in einem Abstand unter drei Metern vor der Grenze der Straßenfahrbahn ist die Genehmigung des Gemeindegremiums erforderlich.

Art. 20.3.: Die Grenze der Wege wird ab dem Graben, auf der Höhe der Böschung, wenn es sich um einen Hohlweg handelt, oder am Fuße der Böschung, wenn der Weg erhöht ist, gemessen.

Art. 20.4.: Die durch das Beschneiden entstandenen Abfälle und die abgeschnittenen Äste müssen unverzüglich aufgehoben und weggeräumt werden. Radwege und Bürgersteige müssen besenrein gesäubert werden.

Art. 20.5.: Im Falle einer Parzelle, die mehreren Miteigentümern gehört, obliegt die Verpflichtung solidarisch jedem dieser Miteigentümer.

Art. 20.6.: Bei Nichtausführung wird die Hecke auf Kosten des Übertreters durch die Gemeindedienste beschnitten, vorbehaltlich der vorgesehenen Strafbestimmungen.

Artikel 21 - Schutz von Bäumen

Art. 21.1.: Im Bereich des Schutzes von Bäumen finden die gesetzlichen Bestimmungen über die räumliche Entwicklung Anwendung.

Art. 21.2.: Möchte man einen hochstämmigen Laubbaum, mit einem Umfang von mehr als 100 cm auf 1,5 m Höhe gemessen, fällen, ist ein Antrag an die Gemeinde zu stellen.

Artikel 22 - Zusatzbestimmungen für die Anpflanzungen und Aufforstungen von Weihnachtsbäumen

Art. 22.1.: Weihnachtsbaumkulturen dürfen nur in Agrargebieten angelegt werden, wenn keine Beeinträchtigung der örtlichen Landwirtschaft zu erwarten ist, und bedürfen einer vorherigen, schriftlichen und ausdrücklichen Genehmigung des Gemeindegremiums.

Das Gemeindegremium genehmigt nur die Anträge, die über ein positives Gutachten der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums verfügen.

Art. 22.2.: Ein Mindestabstand von 2 m zur Parzellengrenze ist einzuhalten. Auch muss ein Mindestabstand von 6 m zwischen der Weihnachtsbaumkultur und jedem Wasserlauf bzw. jedem Quellgebiet eingehalten werden.

Art. 22.3.: Die Weihnachtsbaumkulturen dürfen nur bis zu ihrer wirtschaftlichen Reife gehalten werden, d.h. bis sie eine Höhe von 2,50 m erreicht haben (ca. 5-7 Jahre). Überschreitet die Weihnachtsbaumkultur diese Höhe, wird sie als Aufforstung angesehen und verstößt gegen die oben angeführte Regelung.

Art. 22.4.: Erfolgt die Ernte bzw. die Abholzung nicht innerhalb des folgenden Jahres, behält sich das Gemeindegremium das Recht vor, die Abholzung durch einen Unternehmer auf Kosten des Eigentümers der Weihnachtsbaumkulturen durchführen zu lassen; dem Eigentümer bleibt jedoch gestattet, die Genehmigung einer Aufforstung zu beantragen.

Art. 22.5.: Das Einsetzen neuer Pflänzlinge an Stelle der geernteten Bäumchen ist nur möglich, wenn hierfür eine ausdrückliche und schriftliche Genehmigung des Gemeindegremiums, welche maximal drei Jahre Gültigkeit behält, vorliegt.

Art. 22.6.: Die Erneuerung der Weihnachtsbaumkulturen auf der gleichen Parzelle nach einem Kahlschlag der vorherigen Produktion kann nur nach einer erneuten ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Gemeindegremiums erfolgen.

Art. 22.7.: Sollten begründete wirtschaftliche Argumente seitens des Antragstellers vorliegen, um die Wachstumsdauer der Weihnachtsbäume zu verlängern, kann das Gemeindegremium die Genehmigung von Jahr zu Jahr verlängern, jedoch begrenzt auf höchstens 10 Jahre ab Erteilung der Genehmigung.

Artikel 23 - Anbau von Hackbaufrüchten oder gleichgestellten Pflanzen in Ortslagen

Art. 23.1.: Es ist verboten, Kulturen von Hackbaufrüchten oder gleichgestellten Pflanzen (hauptsächlich Mais, Futterrüben, Kartoffeln, Zuckerrüben, Zichorie sowie Gemüseanbau im Freiland) anzubauen, außer wenn ein Wiesenstreifen auf der Parzelle in dem Teil angesiedelt ist, der unterhalb des Hangs und am Rand der Parzelle liegt. Dieser grasbewachsene Streifen muss vor Einsaat der Hackbauf Frucht oder der gleichgestellten Pflanze und für eine Mindestdauer angesiedelt werden, die der Dauer der Hackbauf Frucht entspricht und nachstehenden Bedingungen genügen:

- Mindestausmaße: Die Mindestbreite des Wiesenstreifens beträgt 6 Meter;
- Zusammensetzung der Aussaat: Der Wiesenstreifen muss mit einer Mischung bestehend aus Wiesengräsern oder Wiesengräsern und Leguminosen eingesät werden;
- Sonstige Bedingungen: Er darf nicht beweidet und nur nach dem 1. Juli gemäht werden.

Artikel 24 - Regeln für die Nutzung der Waldwege durch Privatwaldbesitzer

Art. 24.1.: Jeder der beabsichtigt das Wegenetz der Gemeinde oder der Wallonischen Region für seine Zwecke zu nutzen, ist verpflichtet, vor Durchführung von Holzerntearbeiten in seiner Parzelle den zuständigen Revierförster zu benachrichtigen. Dieser kann (vorher und nachher) eine kontradiktorische Zustandsfeststellung des Wegenetzes verlangen und kann die Bedingungen für die Benutzung der Schneisen, Wege, und Forststraßen auf Gemeinde- und Staatseigentum festlegen. Seinen Anweisungen ist strikt Folge zu leisten.

Bei der Holzernte und -abfuhr ist grundsätzlich darauf zu achten, dass Schäden am vorgenannten Wegenetz (durch geeignete Arbeitsverfahren und den Einsatz von den Gegebenheiten angepassten technischen Geräten) vermieden werden. Bei Auftreten von Schäden, hat der Revierförster das Recht, jede schadenträchtige Arbeit mit sofortiger Wirkung zu stoppen. Nach Abschluss der Holzernte und -abfuhr ist der Auftraggeber verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Wegenetzes in Absprache mit dem Revierförster wiederherzustellen.

Unterbleibt die Benachrichtigung des Revierförsters, wird bei Feststellung von Schäden oder Verschmutzung des vorgenannten Wegenetzes unterstellt, dass sich dieses vor Beginn der Arbeiten in einem einwandfreien Zustand befunden haben.

Art. 24.2.: Zugänglichkeit des Wegenetzes:

Art. 24.2.1.: Die Holzwerbung ist derart durchzuführen, dass das Wegenetz jederzeit ungehindert benutzt werden kann.

Art. 24.2.2.: Bei der Abfuhr des Holzes dürfen die Bäume auf keinen Fall quer über die Waldwege und Schneisen liegen gelassen werden. Die Stämme müssen beim Rücken fortlaufend so gepoltet werden, dass die Durchfahrt von Fahrzeugen nicht behindert wird.

Art. 24.2.3: Die Stämme dürfen auf keinen Fall in den Gräben gelagert werden, außer bei vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Revierförster. Dieser legt die Bedingungen

fest, unter anderem die Verpflichtung, Querhölzer zu legen, um das normale Abfließen des Wassers zu gewährleisten und für die Instandsetzung nach der Abfuhr der Hölzer.

Art. 24.3.: Das Schleppen der Stämme über die geschotterten oder asphaltierten Wege ist ausdrücklich untersagt.

Artikel 25 - Verkehr auf Waldwegen

Art. 25.1.: Der Verkehr auf den öffentlichen Waldwegen ist den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung unterworfen.

Art. 25.2.: Falls keine andere Bestimmungen vorliegen, muss jeder Führer eines Fahrzeuges auf Forstwegen seine Geschwindigkeit entsprechend der Ortsbeschaffenheit, den Hindernissen vor Ort, dem Zustand des Weges, dem Zustand und der Ladung des Fahrzeuges so anpassen, dass er weder eine Gefahr für sich oder andere darstellt, noch das Wegenetz unnötig beschädigt. Die zulässige Achslast darf diejenige der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht überschreiten.

Art. 25.3.: Die Gemeinde behält sich das Recht vor, falls sie es für notwendig erachtet, die Durchfahrt auf einem Weg ganz oder teilweise zu sperren oder zu beschränken, um Reparaturen durchzuführen oder um bei Tauwetter Beschädigungen zu vermeiden.

Art. 25.4.: Jede Fahreinschränkung wird ausgeschildert.

Artikel 26 - Schäden und Strafen im Rahmen der Waldwegnutzung

Art. 26.1.: Es ist untersagt, Schäden am Wegenetz zu verursachen, das heißt, jeglicher Schaden am Wegenetz und dessen Nebenanlagen (Gräben, Bankette, Verladeplätze....) durch Tiere oder Maschinen, die für die Fällung, das Vorrücken, das Rücken, die Aufarbeitung, die Verladung und die Abfuhr von Hölzern und Waldprodukten eingesetzt werden.

Art. 26.2.: Beschädigte Zäune und Beschilderung werden sofort wieder aufgerichtet und nach Beendigung der Holzwerbung unverzüglich repariert.

Art. 26.3.: Jede Art der Holzwerbung, die Schäden verursacht, ist unverzüglich und spontan einzustellen, auch ohne Anweisung des zuständigen Revierförsters.

Art. 26.4.: Die Schäden am Wegenetz und dessen Nebenanlagen werden vom Verursacher gemäß den Anweisungen (einschließlich der Fristen) des zuständigen Revierförsters instandgesetzt. Bei Säumigkeit werden diese Schäden vom Eigentümer abgeschätzt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

TITEL 5: ABFALLBESEITIGUNG

Artikel 27 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 27.1.: Wer beabsichtigt, Müll aus dem Gebäude oder dem Grundstück, das er bewohnt, durch den Reinigungsdienst entfernen zu lassen, ist verpflichtet, diesen nur in Säcken, Behältern oder Containern zu sammeln, die von der zuständigen Gemeinde genehmigt wurden. Es ist verboten, die genannten Behälter und Container wissentlich zu beschädigen oder auf der öffentlichen Straße ganz oder teilweise zu entleeren.

Art. 27.2.: Art. 27.2.1 : Diese Säcke, Behälter oder Container müssen im Hinblick auf ihren

Abtransport frühestens um 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung an der Grundstücksmauer oder am Straßenrand vor dem Grundstück oder an dem für eine Wohnsiedlung festgelegten besonderen Ort ohne Behinderung des Verkehrs der Benutzer der öffentlichen Straße deponiert werden. Sie müssen am Tag der Abholung wieder von der öffentlichen Straße entfernt werden.

Art. 27.2.2 : Diese Behälter müssen hermetisch verschlossen sein und dürfen die öffentliche Straße in keiner Weise verschmutzen.

Art. 27.3.: Werden die Säcke oder Behälter infolge der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Artikel 27.1 und 27.2 oder der für die Sammlung von Abfällen festgelegten Bedingungen, wegen des Durchgangs von streunenden Tieren oder aus anderen Gründen aufgerissen, umgestürzt oder beschädigt, so ist der Bewohner, der sie aufgestellt hat, verpflichtet, sie zu bergen und den Abfall in einen neuen Behälter oder Sack zu geben, der den Bestimmungen entspricht. Wenn der Beutel nicht vom Abholdienst abgeholt oder der Behälter nicht geleert wurde, ist der Bewohner verpflichtet, den Beutel oder Behälter zurückzunehmen und bis zur nächsten Abholung zu Hause aufzubewahren.

Art. 27.4.: Es ist verboten, Hausmüll oder anderen Müll neben oder auf den Sammelbeutel oder -behälter zu stellen oder Müll in einen Behälter oder Beutel einer anderen Person ohne deren Zustimmung zu geben.

Art. 27.5.: Die öffentlichen Mülltonnen dienen ausschließlich zur Ablage von kleinen spontan entstandenen Abfällen, die von Passanten benutzt werden dürfen, sowie zur Ablage von verpackten Hundexkrementen.

Art. 27.6.: Es ist verboten in den spezifischen Sammelstellen andere als die vorgesehenen Abfälle zu deponieren oder die Anweisungen bezüglich der Abfallsortierung in Bezug auf die getrennte Sammlung nicht zu befolgen.

Art. 27.8.: Die Nutzer der Recyparks sind verpflichtet, sich bei der Entsorgung ihrer Abfälle an die internen Vorschriften und die Anweisungen des Verwaltungs- und Wartungspersonals der Recyparks zu halten.

Art. 27.9.: Es ist verboten, Abfälle so zu entsorgen, dass sie das Personal der Sammeldienste verletzen könnten.

Art. 27.10.: Es ist verboten, Sonderabfälle abzulagern, die wegen ihrer Entzündlichkeit, Giftigkeit, Ätzwirkung, Explosionsgefahr oder aus anderen Gründen die Sicherheit von Personen, Handhabungs- und/oder Behandlungseinrichtungen oder die Umwelt im Allgemeinen gefährden könnten.

Art. 27.11.: Der Gemeinderat kann jederzeit eine Sonderregelung für die Verfahren zur Beseitigung von Abfällen erlassen.

Artikel 28 - Beseitigung von Hausmüll

Art. 28.1.: In Sachen Beseitigung von Hausmüll und Abfallbewirtschaftung findet in jeder Gemeinde die entsprechende spezifische Müllverordnung ihre Anwendung.

Artikel 29 - Abfallbeseitigung an und auf öffentlicher Straße

Art. 29.1.: Es ist verboten, auf öffentlicher Straße, auf einem Gelände längs der öffentlichen Straße oder an jeglichem anderen öffentlichen Ort alles, was die öffentliche Sauberkeit und

Sicherheit beeinträchtigen könnte, zu deponieren, achtlos hinzuwerfen oder dorthin abzuleiten. Es ist ebenfalls verboten, Gegenstände oder Produkte auf die öffentliche Fahrbahn oder gegen jegliches Gebäude zu werfen und damit zu beschmutzen.

Art. 29.2.: Auf einem Gelände, das entlang der öffentlichen Straße liegt, ist alles verboten, was die Sauberkeit der öffentlichen Straße oder die Ästhetik des Ortes beeinträchtigen könnte.

Art. 29.3.: Auf öffentlichem wie auf privatem Gelände ist das Abstellen von Wracks untersagt.

Art. 29.4.: Art. 29.4.1.: Wandergewerbetreibende, die Waren verkaufen, die vor Ort oder in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufsstelle zu verzehren sind, müssen dafür sorgen, dass das öffentliche Eigentum um ihren Verkaufsstand herum sauber bleibt.

Art. 29.4.2.: Hierfür müssen sie ausreichend Müllbehälter aufstellen und diese, wenn nötig, leeren. Bevor sie ihren Standplatz verlassen oder ihren Verkaufsstand schließen, müssen sie die durch ihr Gewerbe entstandenen Abfälle beseitigen und alles, was durch ihr Gewerbe möglicherweise beschmutzt worden ist, säubern.

Art. 29.5.: Auf öffentlicher Straße und/oder auf öffentlichem oder Privatgelände deponierte Stoffe, die einen störenden oder widerlichen Geruch verbreiten, müssen nach Aufforderung durch die Polizei binnen 24 Stunden beseitigt werden, ansonsten werden sie auf Kosten der säumigen Person von Amts wegen abtransportiert oder beseitigt; das trifft jedoch nur zu, wenn die deponierten Stoffe nicht unter die Anwendung der Bestimmungen in Bezug auf die Umweltgenehmigung fallen.

Artikel 30 - Güllegruben, Misthaufen, Mischdünger, Kompost, Gärrückstände (Digestat) und Klärschlämme

Art. 30.1. Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf tierische Ausscheidungen sowie auf Gärrückstände und Klärschlämme, die gelagert werden.

Art. 30.2. Verfügen Landwirtschaftsbetriebe oder Betriebe für industrielle Tierhaltung über Güllegruben, müssen diese unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf die Umweltgenehmigung mindestens einmal pro Jahr und auf jeden begründeten Antrag des Bürgermeisters geleert werden.

Art. 30.3. Unbeschadet der Bestimmungen des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 bezüglich der Abfälle und der Bestimmungen des Wassergesetzbuches bezüglich der Ausbringung der Tierzucht abwässer, darf die Gülle nur mit den hierfür zugelassenen Transportmitteln, Gerätschaften und Verteilungsvorrichtungen ausgebracht werden.

Darüber hinaus ist es strengstens verboten auf allen landwirtschaftlich sowie nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen Gülle, Hühnermist, Gärrückstände (Digestat), Kompost, Klärschlämme oder Mischdünger mit diesen Komponenten zu lagern und/oder auszubringen, wenn sie Verpackungsmaterial oder vergleichbaren Abfall (z.B. Plastik, Glas, Alufolien usw.) jeglicher Art und Größe enthalten.

Art. 30.4. Verstöße gegen Artikel 30 werden durch das Umweltgesetzbuch geahndet.

TITEL 6: BRAND- UND UNFALLVERHÜTUNG

Artikel 31 - Allgemein

Art. 31.1.: Vorliegende Vorschriften sind Zusatzbestimmungen zu den von den Föderalbehörden erlassenen Bestimmungen, insbesondere im Rahmen des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die

Brand und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen (B.S. vom 20. September 1979), des Gesetzes vom 21. Januar 1987 über die Risiken schwerwiegender Unfälle bei bestimmten industriellen Tätigkeiten (B.S. vom 10. März 1987), des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1991 über die Einrichtungen, die unter Kapitel II des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen fallen (B.S. vom 13. April 1991), des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand und Explosionsverhütung (B.S. vom 26. April 1995 - offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 7. Mai 1997) und seiner späteren Abänderungen und der sektoriellen Erlasse und Bestimmungen, die die zuständigen Regional- oder Gemeinschaftsbehörden für die sie betreffenden Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Unterbringung von Touristen, verabschiedet haben.

Vorliegende Bestimmungen finden Anwendung, wenn die Gebäude nicht unter die Bestimmungen von Absatz 1 fallen, bzw. ergänzen die vorerwähnten Bestimmungen gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 30. Juli 1979.

Artikel 31.2.: Kleine Einrichtungen

Für die Einrichtungen, welche weniger als 50 Personen aufnehmen können, sind lediglich folgende Bestimmungen anwendbar:

Artikel 32.5. bis Artikel 32.10.

Artikel 36 mit Ausnahme von Artikel 36.11 und 36.12

Artikel 39, 40, 41, 43, 44, 45, 47, 49, 50, 55

Artikel 32 - Sicherheit und Brandverhütung in Gebäuden, die von der Öffentlichkeit besucht werden und in Einrichtungen die der Öffentlichkeit zugänglich sind

Art. 32.1.: Gegenwärtige Verordnung ist anwendbar auf alle Gebäude, Lokale und Orte, hier mit Einrichtungen bezeichnet, zu denen die Öffentlichkeit entweder kostenlos oder gegen Bezahlung auf Vorlegung einer Mitgliedskarte oder aber auf Einladung zugelassen wird, und die 50 Personen und mehr Platz bieten, sowie auf jene, deren der Öffentlichkeit zugängliche Räume unter oder über der normalen Evakuierungsebene liegen. Außerdem auf die oben erwähnten Einrichtungen, welche weniger als 50 Personen Platz bieten und deren Auflagen unter Artikel 31.2. dieser Verordnung angeführt werden.

Art. 32.2.: Der Betrieb dieser Einrichtungen unterliegt der vorherigen Erlaubnis des Bürgermeisters:

- bei Neueröffnung;
- bei Wechsel des Eigentümers oder des Betreibers;
- bei Wiedereröffnung nach Ausstattungs- oder Vergrößerungsarbeiten;
- bei Änderung der Zweckbestimmung oder der Betriebsart.

Art. 32.3.: Verstöße gegen vorliegendes Kapitel werden dem Verantwortlichen vom Bürgermeister notifiziert; der Verantwortliche wird verpflichtet, den geltenden Bestimmungen innerhalb einer vom Bürgermeister bestimmten Frist von mindestens einem Monat nachzukommen.

Art. 32.4.: In den der Öffentlichkeit zugänglichen Verkaufslokalen und Verkaufsstellen wird die maximale Anzahl der Anwesenden wie folgt festgelegt:

- Kellergeschoß: 1 Person pro 6 m² Gesamtoberfläche;
- Erdgeschoß: 1 Person pro 3 m² Gesamtoberfläche;
- Etagen: 1 Person pro 4 m² Gesamtoberfläche.

Art. 32.5.: In Cafés, Bierhäusern, Schankstätten, Restaurants, Bars, Tanzlokalen, Weinstuben, Versammlungs-, Hör- und Festsälen, Sporthallen, Jahrmarktseinrichtungen, Tanz- und Zirkuszelten, Gotteshäusern und ähnlichen Einrichtungen wird diese Dichte auf der Grundlage von zwei Personen pro m² Nutzfläche der Einrichtungen berechnet. Als Nutzfläche der Einrichtungen wird die gesamte Fläche einschließlich des Mobiliars, ausschließlich Bühne, Toiletten, Küche usw. bezeichnet.

Art. 32.6.: Jahrmarktseinrichtungen, Tanz- und Zirkuszelte unterliegen den in Artikel 51 angeführten Bestimmungen.

Art. 32.7.: In den Fest- und Theatersälen sowie an allen öffentlichen Orten, wo alle Sitze fest verankert sind, wird die Höchstzahl der anwesenden Besucher durch die Anzahl der Sitze bestimmt. In Jahrmarktseinrichtungen und anderen zeitweiligen Einrichtungen müssen die Zuschauersitze nummeriert sein, damit die zugelassene Anzahl Personen ermittelt werden kann.

Art. 32.8.: Wenn die zulässige Anzahl Personen nicht absolut aufgrund der oben festgelegten Kriterien und der Vorschriften der Artikel 32.4 und 32.5 ermittelt werden kann, legt der Inhaber sie auf eigene Verantwortung fest, ohne dass diese Anzahl jedoch die maximale Belegung von 2 Personen pro m² Nutzfläche bzw. die Gesamtbreite der Ausgänge - gemessen in Zentimetern - übersteigen darf.

Art. 32.9.: Auf jeden Fall wird die zulässige Höchstzahl Personen, welche gemäß gegenwärtigem Artikel oder den Artikeln 32.4 und 32.5 errechnet wird, im Sicherheitsregister erwähnt, welches jede von gegenwärtiger Regelung betroffene Einrichtung führen muss. Diese Zahl muss außerdem auf einer Aushängetafel bezeichnet sein, welche durch den Inhaber so am Eingang und in der Einrichtung angebracht werden muss, dass sie für jeden sichtbar ist.

Art. 32.10.: Die Bedeutung, die den in gegenwärtiger Regelung verwendeten Ausdrücken wie Feuerfestigkeit, Unbrennbarkeit, Unentzündbarkeit und Feuerausdehnungsgeschwindigkeit gegeben wird, ist dieselbe, die ihnen aufgrund der NBN 713010 zukommt (Königlicher Erlass vom 4. April 1972, Staatsblatt vom 22. Dezember 1972). Die Bestimmung des Feuerfestigkeitsgrades geschieht gemäß NBN 713020.

Artikel 33 - Vorsichtsmaßnahmen gegen Brände: Bauelemente, Wanddekorationen und Verzierungen

Art. 33.1.: Mauern, Träger und Säulen, die zur allgemeinen Stabilität der Einrichtung beitragen, müssen aus nichtbrennbarem Material sein. Die Feuerwiderstandsdauer muss mindestens eine Stunde betragen. Strukturelemente weisen eine Feuerwiderstandsdauer von einer Stunde auf. Die Struktur des Daches muss für eine halbe Stunde feuerbeständig sein bzw. wird an seiner Unterseite durch Bauelemente geschützt, die eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten aufweisen.

Art. 33.2.: Wände, Decken und Böden, durch die der Saal von den anderen Gebäudeteilen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind, abgetrennt ist, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer Stunde aufweisen. Wände, Decken und Böden, die die Einrichtung von einer benachbarten Einrichtung oder einem Fremdgebäude trennen, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens zwei Stunden aufweisen.

Art. 33.3.: Die für Wandverkleidungen verwendeten Materialien müssen den in Anlage 5 zum Königlichen Erlass vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand und Explosionsverhütung festgelegten Brandverhaltenskriterien genügen. Ortsfeste oder ortsbewegliche Verkleidungen, Bühnenvorhänge, Verzierungen und lose

Sitzbezüge dürfen nicht aus leicht entzündbarem Material wie Binsenmatten, Stroh, Pappe, Bambus, Baumrinde, Papier, leicht entzündbaren Textilien, Kunststoffen und anderen, ähnlichen Stoffen bestehen. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar für Fenstergardinen und –vorhänge, insofern diese nicht die ganze Breite einer Wand einnehmen.

Brennbare Stoffe, die einer Behandlung zur Verringerung der Entflammbarkeit unterzogen wurden, sind erlaubt, wenn sie leicht abzunehmen sind, um einer weiteren Feuer hemmenden Behandlung unterzogen zu werden. Nach der Inspektion der Feuerwehrdienste kann notfalls eine weitere Behandlung vorgeschrieben werden.

Art. 33.4.: Die Mauerbekleidungen müssen so angebracht sein, dass eine Anhäufung von Staub oder Abfällen nicht möglich ist.

Art. 33.5.: Die unbefestigten Verkleidungen und Verzierungen müssen aus nicht entzündbarem oder feuerfestem Material hergestellt sein. Zeltdächer und andere horizontal angebrachte Textilien (egal ob entzündbar oder nicht) sind verboten. Vertikale Vorhänge dürfen niemals eine Tür oder einen Ausgang verdecken und im Gebrauchsfall behindern.

Art. 33.6.: Verkleidungen und Verzierungen, die unter Wärmeeinwirkung schädliche Gase freisetzen, sind verboten.

Art. 33.7.: Wanddekorationen sind so anzubringen, dass sich dort kein Abfall und kein Schmutz ansammeln kann.

Art. 33.8.: Türen, durch die der Saal von den Räumen oder Bereichen abgetrennt ist, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat, sind abzuschließen und müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer halben Stunde aufweisen.

Art. 33.9.: Türen, durch die der Saal von den Küchen- oder Heizräumen abgetrennt ist, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von ½ Stunde aufweisen. Dafür muss eine Bescheinigung des zugelassenen Monteurs vorliegen. Diese Türen sind mit einer Selbstschließvorrichtung oder mit einer automatischen Vorrichtung, durch die sie sich im Fall eines Brandes schließen, auszurüsten.

Art. 33.10.: Die Wände der Leitungs- und Müllschächte usw. und eventuell alle Kontrollklappen, die sich zum Saal hin öffnen, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer halben Stunde aufweisen.

Artikel 34 - Vorsichtsmaßnahmen gegen Brände: Lüftung und Rauchabzug

Art. 34.1.: Entlüftungsöffnungen mit manueller Bedienung oder Gas- und Rauchabzugskanäle müssen vorgesehen werden und zwar:

- über den Treppenhäusern der Gebäude, deren Stockwerke der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- in den großen Räumen mit einer Höhe von über 4 m, um die Evakuierung der Personen und das Eingreifen der Feuerwehr zu erleichtern.

Art. 34.2.: In anderen Räumen können Entlüftungsöffnungen oder Gas- und Rauchabzugskanäle eventuell durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter verlangt werden.

Artikel 35 - Evakuierung: Allgemeines

Art. 35.1.: Die Treppen, Ausgänge und Notausgänge sowie die Türen und Wege, die dahin führen, hier „Ausgänge“ genannt, müssen eine schnelle und leichte Evakuierung der Personen

ermöglichen, d.h. sich nach außen öffnen lassen.

Art. 35.2.: Das Verlassen des Gebäudes muss durch Notausgänge möglich sein, welche auf die öffentliche Straße oder zu einem sicheren im Freien befindlichen Ort führen, wobei die zur Verfügung stehende Oberfläche dem Höchst Fassungsvermögen der Einrichtung entspricht.

Art. 35.3.: Diese Notausgänge dürfen nicht durch feuergefährliche oder den Personenverkehr behindernde Gegenstände versperrt werden.

Art. 35.4.: Wenn der bis zum Ausgang zurückzulegende Weg länger als 15 m ist, muss die Einrichtung über mindestens zwei unabhängige Ausgänge verfügen, welche einander gegenüber liegen.

Art. 35.5.: Die Einrichtungen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Personen müssen über mindestens 3 Ausgänge verfügen, die unabhängig voneinander und günstig verteilt sein müssen. Ungeachtet der Anzahl erforderlicher Treppen müssen Kellergeschosse, die – abgesehen von Sanitärräumen – andere der Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten aufweisen, über mindestens einen Ausgang verfügen, der ins Freie führt, ohne über eine Treppe zu führen.

Artikel 36 - Evakuierung: Anzahl und Breite der Ausgänge und Treppen

Art. 36.1.: Die erforderliche Anzahl Ausgänge und Treppen sowie die erforderliche gesamte theoretische Nutzbreite der Ausgänge wird anhand der Bestimmungen der Grundnormen für Neubauten (K.E. vom 7. Juli 1994 und Abänderungen) festgelegt. Befinden sich die der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mehr als eine Ebene über dem Erdgeschoss, können seitens der Feuerwehr besondere Auflagen für die Treppen erstellt werden. Ortsfeste oder ortsbewegliche Inneneinrichtungen werden so angeordnet, dass sie weder die Breite der Fluchtwege verringern noch den freien Zugang der Öffentlichkeit zu den Ausgängen und Notausgängen behindern.

Art. 36.2.: Es ist verboten, irgendwelche Gegenstände anzubringen oder aufzustellen, durch die das Passieren der Durchgänge behindert wird, oder die Breite der Fluchtwege verringert wird.

Art. 36.3.: Die Ein- und Ausgänge stehen im Verhältnis zur Höchstkapazität des Saales oder der Räume, wo getanzt wird, und müssen den Anforderungen einer schnellen und sicheren Evakuierung genügen. Fluchtwege, Ausgänge und Türen sind entsprechend angepasst, damit sie eine Gesamtbreite erreichen, die - in Zentimetern ausgedrückt - der Anzahl Personen entspricht, die sie benutzen müssen, um die Ausgänge zu erreichen. Einstweilen wird die erlaubte Kapazität des Saales auf die Anzahl Zentimeter verringert, die an den Ausgängen insgesamt zur Verfügung stehen.

Art. 36.4.: Auf alle Fälle müssen die Fluchtwege, Ausgänge und Treppen mindestens 80 cm breit sein. Rolltore, Drehtüren und Türen mit Drehkreuz kommen für die Berechnung der Ausgänge nicht in Frage.

Art. 36.5.: Räume in Ober- oder Kellergeschossen müssen außer über den Hauptaustgang über mindestens eine Treppe zu erreichen sein, die eine Feuerwiderstandsdauer von 1 Stunde aufweist.

Art. 36.6.: Alle Ausgänge und Notausgänge müssen auf der gesamten Breite frei sein. Sie dürfen nicht durch Garderoben, Fahrräder, Kleinkrafträder, Warenlager, Verkaufsstände, Werbetafeln usw. versperrt sein.

Art. 36.7.: Wege und Flure, die zu den Notausgängen führen, müssen die in Artikel 36.4.

erwähnte Mindestbreite haben und dürfen auf der gesamten Länge keinerlei Verengung aufweisen, die dazu führen könnte, dass Gedränge aufkommt oder die schnelle und vollständige Evakuierung der Personen, die sich dort befinden, verzögert wird.

Art. 36.8.: Durch die Ausgänge und Notausgänge muss die öffentliche Straße oder ein sicherer Ort auf Ebene des Erdgeschosses und im Freien, dessen Fläche im Verhältnis zur Höchstkazität des Saales stehen muss, leicht erreichbar sein.

Art. 36.9.: Es muss darauf geachtet werden, dass die Notausgänge nicht unberechtigterweise durch parkende Fahrzeuge versperrt werden.

Art. 36.10.: Drehtüren und Drehkreuze sind in Notausgängen verboten.

Art. 36.11.: Die Ebenen, auf denen sich hundert und mehr Personen aufhalten können, müssen über zwei verschiedene, geradlinige Treppen verlassen werden können, welche so weit wie möglich auseinander liegen und zu voneinander unabhängigen Ausgängen oder Notausgängen führen.

Art. 36.12.: Die Ebenen, auf denen sich fünfhundert und mehr Personen aufhalten können, müssen über mindestens drei verschiedene, geradlinige Treppen verfügen, welche günstig verteilt sind und die gleichen Eigenschaften wie die oben erwähnten Treppen aufweisen.

Art. 36.13.: Vorschriften bezüglich der Treppen

Art. 36.13.1.: Die Treppen weisen die Merkmale auf, wie sie in Artikel 4.2.3.1 § 2-6 der Anlage 2 der Grundnormen für Neubauten festgelegt sind. Handelt es sich dabei um eine erforderliche Treppe zur Evakuierung von 100 Personen oder mehr, eine Treppe, die mehr als eine Etage über dem Erdgeschoss erschließt, oder um eine Treppe in einem Betrieb mit Schlafmöglichkeiten, so muss diese Treppe darüber hinaus dem §1 des o.e. Artikels 4.2.3.1 der Anlage 2 der Grundnormen für Neubauten entsprechen. Die Stufen müssen rutschfest sein. Die Neigung der Treppe darf nicht mehr als 37 Grad betragen. Die Treppen müssen eine Gesamtbreite aufweisen, welche in Zentimetern zumindest der Höchstzahl der Personen entspricht, die diese benutzen müssen, um die Einrichtung zu verlassen. Diese Zahl wird für abwärts führende Treppen mit 1,25 und für aufwärts führende Treppen mit 2 multipliziert. Die freie Breite einer Treppe darf nicht weniger als 80 cm betragen. Jede mechanische Treppe muss sofort durch jeweils oben und unten an der Treppe befindliche Vorrichtungen stillgelegt werden können.

Art. 36.13.2.: Die Treppen dürfen keine Drehungen aufweisen. Sie werden von Podesten unterbrochen, wenn sie mehr als 17 Stufen umfassen.

Art. 36.14.: Evakuierung: Türen

Art. 36.14.1.: Die Türen zwischen den Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und die Aus- und Eingänge müssen sich in Räumungsrichtung öffnen. Während der Öffnungszeiten des Saales dürfen sie weder verriegelt noch verschlossen sein, außer wenn das System es ermöglicht, die Tür anhand eines Panikverschlusses zu öffnen.

Art. 36.14.2.: Jede automatische Tür muss so ausgestattet sein, dass sie bei Ausfall der Betriebsenergie leicht mit der Hand geöffnet werden kann und die ganze Breite der Türöffnung freigibt.

Artikel 37 - Evakuierung: Kennzeichnung von Fluchtwegen

Art. 37.1.: Jeder Ausgang oder Notausgang und der dahin zurückzulegende Weg muss mit den im Königlichen Erlass vom 17. Juni 1997 über die Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz vorgesehenen Piktogrammen gekennzeichnet sein. Bei diesen Piktogrammen handelt es sich um grüne Leuchtzeichen auf weißem Hintergrund oder um weiße Leuchtzeichen auf grünem Hintergrund; sie müssen überall im Saal sichtbar sein. Wenn die Einrichtung der Räume es erfordert, muss die Richtung der Wege und Treppen, die zu den Ausgängen führen, gut sichtbar angegeben sein, und zwar mit den im Königlichen Erlass vom 17. Juni 1997 über die Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz vorgesehenen richtungweisenden Piktogrammen; diese Piktogramme müssen leuchten und während der Zeit, in der die Öffentlichkeit Zugang zum Saal hat, ebenfalls beleuchtet sein.

Art. 37.2.: Wenn die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, muss die Richtung der zu den Ausgängen führenden Wege und Treppen mittels grüner Pfeile auf weißem Grund oder weißer Pfeile auf grünem Grund sichtbar auf dem Boden oder an den Wänden angezeigt werden. Die erforderlichen Piktogramme werden üblicherweise in Sichthöhe an Wänden, über Türen,... angebracht. In großflächigen Räumen (wie z.B. Supermärkten, Großraumbüros,...) kann darüber hinaus das Aufmalen dieser Piktogramme auf den Boden verlangt werden.

Art. 37.3.: Die Beleuchtung der Piktogramme muss für jedes einzelne Piktogramm am normalen Lichtnetz angeschlossen sein. Darüber hinaus wird jedes Gerät mit einer Notbeleuchtung mit Akkumulator ausgestattet, der ständig am Normalnetz aufgeladen wird und bei Ausfall des Netzes dieses automatisch ersetzt, um die Beleuchtung der Piktogramme zu gewährleisten, die unbedingt während mindestens einer Stunde nach Ausfall der Versorgung über das normale Lichtnetz aus eigener Kraft beleuchtet bleiben müssen.

Art. 37.4.: In bestimmten Fällen kann der Bürgermeister mit ordnungsgemäßer Begründung nach einem Bericht des für die Brandverhütung zuständigen Inspektors der Feuerwehrdienste und nach Konsultierung des zuständigen dienstleitenden Offiziers des Feuerwehrdienstes eine Abweichung gewähren, was die Ausstattung des Notausgangs beziehungsweise der Notausgänge betrifft.

Art. 37.5.: Unter den erwähnten Bedingungen kann der Bürgermeister auch die Schließung eines Saales oder eines Tanzlokals anordnen; dies geschieht durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, in dem die für die Aufhebung der Schließung erforderlichen Bedingungen beschrieben sind. Die Aufhebung des Schließungsbeschlusses wird dem Eigentümer oder Betreiber schriftlich notifiziert, nachdem der Bürgermeister oder sein Beauftragter sorgfältig kontrolliert hat, ob die gestellten Bedingungen erfüllt worden sind.

Art. 37.6.: Ungeachtet der in vorliegendem Kapitel erwähnten zu treffenden Maßnahmen bestimmt der vom Bürgermeister beauftragte Beamte des Feuerwehrdienstes die Aufnahmekapazität der Örtlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und wo getanzt wird, einschließlich derjenigen, in denen die Tätigkeit bereits aufgenommen wurde. Diese Kontrolle erfolgt auf Ersuchen des Geschäftsführers oder des Betreibers der Örtlichkeit oder in bestimmten Fällen (Wechsel des Eigentümers oder des Betreibers, Wiedereröffnung nach Ausstattungs- oder Vergrößerungsarbeiten oder Änderung der Zweckbestimmung oder der Betriebsart) - auf einen von Amts wegen gestellten Antrag des Bürgermeisters. Die von diesem Beamten bestimmte Kapazität ist vom Organisator oder vom Benutzer der Örtlichkeiten strikt einzuhalten.

Artikel 38 - Evakuierung: Zusätzliche Vorschriften für Geschäfte

Art. 38.1.: In Geschäften, Basaren und ähnlichen Einrichtungen werden die Regale, Theken, usw. fest im Boden verankert, damit sie den freien Verkehr des Publikums in keiner Weise behindern.

Art. 38.2.: Die den Kunden zur Verfügung gestellten beweglichen Geräte werden so weggeräumt,

dass sie im Falle einer schnellen Evakuierung des Gebäudes keinerlei Gefahrenquelle bilden.

Artikel 39 - Beleuchtung und elektrische Anlagen

Art. 39.1.: In Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit und dem dort beschäftigten Personal zugänglich sind, muss während der Öffnungszeiten normale Elektrobeleuchtung eingeschaltet werden, sobald das natürliche Licht nicht mehr ausreicht. Die Elektrobeleuchtung muss so stark sein, dass die Personen sich ungehindert fortbewegen können.

Art. 39.2.: Die Räume müssen elektrisch beleuchtet werden; elektrische Beleuchtung ist die einzige zulässige Beleuchtung.

Art. 39.3.: Die Einrichtung muss mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein, die genügend Licht spendet für eine leichte Evakuierung des Gebäudes. Geräte oder Scheinwerfer, die als Sicherheitsbeleuchtung dienen, müssen mit einem Akkumulator ausgestattet sein, der ständig am normalen Stromnetz angeschlossen ist, somit immer aufgeladen ist und die Notbeleuchtung bei Ausfall der normalen Netzstromversorgung gewährleisten kann. Bei einem solchen Stromausfall müssen die Notbeleuchtungsgeräte sich automatisch einschalten; diese Geräte müssen während mindestens einer Stunde nach Ausfall der normalen Stromversorgung funktionieren können. Die Sicherheitsbeleuchtung entspricht den Anforderungen des Artikels 6.5.4 der Anlage 2 der Grundnormen für Neubauten.

Art. 39.4.: Diese Beleuchtung wird in den der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen sowie in den Nebentreppen, Treppen, Nottreppen, Ausgängen und Notausgängen angebracht. Die Notbeleuchtung muss genügend Licht geben, um eine leichte Evakuierung bei mindestens 5 Lux an den ungünstigsten Stellen zu erlauben.

Artikel 40 - Heizung und Brennstoffe

Art. 40.1.: Was die Heizungsanlage betrifft, so müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um ein Überhitzen, eine Explosion, einen Brand, ein Ersticken oder jedes andere Unglück zu vermeiden.

Art. 40.2.: Jegliche Lagerung von brennbarem Material ist näher als einen Meter vom Gaszähler verboten; der Gaszähler muss ständig zugänglich sein. Die Heizräume, Brennstofflager und Kamine entsprechen der Belgischen Norm NBN B61-001.

Art. 40.3.: Ortsbewegliche Flüssiggasbehälter sind in Kellergeschossen verboten. Die Lagerung von Flüssiggas (LPG) unterliegt den Bestimmungen der jeweiligen Umweltgenehmigung. Sind die Mindestmengen für eine Umweltgenehmigung nicht überschritten, ist § 6.1 bis 6.3 des Artikels 52 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung anwendbar.

Art. 40.4.: Diese Behälter sind ebenfalls verboten an Stellen, deren Boden nach allen Seiten tiefer liegt als das umliegende Gelände.

Art. 40.5.: Die Verwendung und Lagerung von ortsbeweglichen Behältern für Flüssiggas und flüssige Brennstoffe sind in den Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und in deren Nebenräumen, die zur Einrichtung gehören, verboten.

Art. 40.6.: Die nicht-elektrischen Heizgeräte müssen an einen Kamin oder Rauchabzug angeschlossen werden. Diese müssen ins Freie führen. Die Geräte dürfen nicht beweglich sein.

Art. 40.7.: Der Heizkessel und der Brennstofftank müssen in Räumen installiert sein, die sorgfältig abgetrennt und belüftet sind und keinerlei direkte Verbindung haben mit dem Saal und den anderen Räumen, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat.

Art. 40.8.: Der Zugang zu den Räumen, wo der Heizkessel und der Brennstofftank installiert sind, ist für Personen, die nicht für die Überwachung und Einstellung des Heizkessels zuständig sind, strikt verboten.

Art. 40.9.: Die Wände, Böden und Decken der Heizungsräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer Stunde aufweisen; die Heizungsräume werden mit einer mit Schlüssel abschließbaren Tür geschlossen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer halben Stunde aufweist, es sei denn, sie führt nach draußen.

Art. 40.10.: Der Heizraum ist nur zu diesem einen Zweck bestimmt (der Brennstofftank und der Brenner dürfen nicht im gleichen Raum untergebracht sein).

Art. 40.11.: Für eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen.

Art. 40.12.: Bei Verwendung von flüssigem Brennstoff wird der Tank mit einer Mauer umgeben, welche den gesamten Inhalt des Tanks zurückhält.

Art. 40.13.: Außerdem wird der Brennstofftank im Boden verankert, wenn die Gefahr von Überschwemmung der Räume besteht.

Art. 40.14.: Die auf dem Prinzip der kommunizierenden Röhren beruhenden Messgeräte sind verboten.

Art. 40.15.: Die Heizgeräte müssen so konzipiert und aufgestellt werden, dass sie mit Rücksicht auf die örtlichen Umstände genügende Sicherheitsgarantien bieten.

Art. 40.16.: Die Kamine und Rauchabzüge müssen in feuerfestem Material erbaut und angemessen unterhalten werden.

Art. 40.17.: Die Wärmegeneratoren, Kamine und Rauchabzüge müssen weit genug von allem brennbaren Material angebracht oder so davon getrennt werden, dass jegliche Brandgefahr ausgeschlossen wird.

Art. 40.18.: Die Wärmegeneratoren mit automatischer Zündung, welche einen gasförmigen oder flüssigen Brennstoff verwenden, müssen so ausgerüstet sein, dass die Brennstoffzufuhr in folgenden Fällen automatisch unterbrochen wird:

- während des automatischen oder nichtautomatischen Aussetzens des Brenners;
- bei zufälligem Erlöschen der Flamme;
- bei Überhitzung oder Überdruck im Umwandler;
- bei Stromausfall, bei Wärmegeneratoren mit flüssigem Brennstoff.

Art. 40.19.: Die Warmluftheizungen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Lufttemperatur darf an den Verteilerpunkten 80 Grad C nicht überschreiten;
- Die Warmluftschächte müssen ganz aus feuerfestem Material hergestellt sein.

Wenn der Warmluftgenerator sich im Heizraum befindet:

- muss die zu heizende Luft von außen angesaugt werden;
- müssen die Mündungen der Luftzufuhr mit wirksamen Staubfiltern versehen sein.

Art. 40.20.: Wenn die Warmluft direkt im Generator beheizt wird, muss der Druck der Warmluft in diesem Generator immer größer sein als derjenige der Gase, die in der Feuerung zirkulieren.

Art. 40.21.: In den durch einen Generator mit direktem Austausch mit Warmluft geheizten Räumen muss eine Vorrichtung das automatische Aussetzen des Ventilators und des Generators bei anormalem Ansteigen der Temperatur der Warmluft gewährleisten. Wenn der Warmluftgenerator sich in einem Heizraum befindet, muss diese Vorrichtung mit einem außerhalb dieses Raumes angebrachten Handschalter gekoppelt sein.

Art. 40.22.: Diese letzte Bestimmung gilt nicht für elektrisch heizende Generatoren mit direktem Austausch.

Artikel 41 - Heizung mit einem Brenner für flüssigen Brennstoff

Art. 41.1.: Die Zufuhr- und die Rückfuhrleitungen müssen aus Metall sein und gänzlich befestigt sein. Sie müssen jeweils mit einem Absperrschieber und einem Rückschlagventil versehen sein. Sie müssen leicht zugänglich angebracht sein.

Art. 41.2.: Die notwendigen Maßnahmen müssen ergriffen werden, um im Falle eines Leitungsbruches jegliche Gefahr des Auslaufens zu verhindern.

Art. 41.3.: Der Brenner muss mit einem automatischen Feuerlöscher und mit einer automatischen Unterbrechung der Strom- und Brennstoffzufuhr und durch eine akustische und optische Warnanlage geschützt sein.

Artikel 42 - Benutzung von Verbrennungsheizungen

Art. 42.1.: Benutzer von Verbrennungsheizungen müssen dafür sorgen, dass durch den Betrieb ihrer Anlagen die öffentliche Gesundheit und Sicherheit in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Anlagen müssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung der Luftverschmutzung beim Heizen von Gebäuden mit festen oder flüssigen Brennstoffen installiert, gewartet und benutzt werden.

Art. 42.2.: Unbeschadet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 6. Januar 1978 und dessen Ergänzungen und Abänderungen zur Verhütung der Luftverschmutzung beim Heizen von Gebäuden mit festen, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen müssen Eigentümer, Mieter oder sonstige Hauptbeleger von bebauten Immobilien die von ihnen genutzten Schornsteine ständig in einem sauberen und funktionstüchtigen Zustand halten.

Artikel 43 - Gasheizungen

Art. 43.1.: Die gasbeheizten Einrichtungen müssen mit einer Absperrvorrichtung versehen sein, welche sich an der Zuleitung außerhalb des Gebäudes befindet. Die Stelle der Absperrvorrichtung wird mit einem „G“ gekennzeichnet. Der Heizraum wird mit einem Gasdetektor mit automatischer Unterbrechung der Gaszufuhr sowie einer akustischen und optischen Warnanlage ausgerüstet.

Artikel 44 - Flüssiggasanlagen

Art. 44.1.: In Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind ortsbewegliche Heizgeräte und ortsbewegliche oder ortsfeste Flüssiggasbehälter verboten.

Art. 44.2.: In Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten, von Flüssiggas und von jedem leicht entzündbaren Stoff verboten.

Art. 44.3.: Die Verwendung von Butangas ist untersagt.

Art. 44.4.: Wenn Propangas verwendet wird, müssen die Zufuhrleitungen aus Metall und nach den vorgeschriebenen Normen konzipiert sein.

Art. 44.5.: Alle Gasflaschen müssen im Freien aufbewahrt werden. Das Aufstellen eines Flüssiggastanks geschieht nach den diesbezüglichen Vorschriften der Allgemeinen Bestimmungen über den Arbeitsschutz.

Artikel 45 - Brandbekämpfungsmittel

Art. 45.1.: Je nach Größe und Art der Risiken sind die Einrichtungen mit Brandbekämpfungsmitteln auszustatten. Diese werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten festgelegt.

Art. 45.2.: Das Brandbekämpfungsmaterial muss immer in Ordnung gehalten und gegen Frost geschützt werden; es muss deutlich gekennzeichnet, leicht auffindbar, zugänglich und den Erfordernissen gemäß verteilt sein. Dieses Material muss jederzeit sofort betriebsbereit sein.

Artikel 46 - Warnsignal

Art. 46.1.: Bei Ausbruch eines Brandes muss das Personal mittels eines besonderen Warnsignals alarmiert werden können.

Art. 46.2.: Außerdem muss ein Alarmsignal unter allen Umständen erlauben, alle Anwesenden unmissverständlich zum schnellen Verlassen der Einrichtung aufzufordern.

Artikel 47 - Telefonanschluss

Art. 47.1.: Die Einrichtung muss mindestens über einen an das öffentliche Telefonnetz angeschlossenen Telefonapparat verfügen. Die Telefonnummer 100 wird neben dem Telefon angebracht. Das Telefon muss leicht erreichbar sein und eine Identifizierungsnummer tragen. Wenn ein Haustelefonnetz besteht, muss es so eingerichtet sein, dass eine mögliche Unterbrechung des Stromes die Verbindung mit der Außenwelt nicht unterbrechen kann.

Artikel 48 - Ausbildung des Personals

Art. 48.1.: Das Personal muss genaue Anweisungen über sein Verhalten im Brandfall haben. Es muss in der Bedienung der Brandbekämpfungsmittel ausgebildet sein.

Art. 48.2.: Im Fall eines Brandes ist die Benutzung der Aufzüge verboten.

Artikel 49 - Periodische Kontrollen

Art. 49.1.: Der Inhaber lässt die Öffentlichkeit erst eintreten, wenn er überprüft hat, dass die Vorschriften gegenwärtiger Regelung respektiert werden.

Art. 49.2.: Der Inhaber erlaubt dem Bürgermeister und/oder seinem Beauftragten jederzeit Zutritt zu seiner Einrichtung.

Art. 49.3.: Wenn der Inhaber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Bürgermeister die Schließung der Einrichtung verfügen.

Artikel 50 - Regelmäßige Kontrollen

Art. 50.1.: Der Bürgermeister, die von ihm beauftragten Mitglieder der Rettungsdienste und die von ihm beauftragten Personen oder Beamten können sich jederzeit am Betriebsort die Kontrollbescheinigungen der zuständigen Prüfstellen oder der spezialisierten Personen in Bezug auf die elektrischen Anlagen, das Brandbekämpfungsmaterial einschließlich der automatischen Anlagen und der Meldeanlagen, die Säuberung der Rauchabzüge, den Unterhalt der Heizungsanlagen und die Reinigung der Abzugssysteme für Kochdämpfe vorzeigen lassen und diese überprüfen.

Art. 50.2.: Werden Mängel festgestellt, kann der Bürgermeister den Bericht einer zugelassenen Prüfstelle in Bezug auf verschiedene Ausrüstungen wie Heizkessel, Heizung und Elektrizität verlangen. Das Einschalten dieser Prüfstellen geht zu Lasten des Betreibers.

Art. 50.3.: Ungeachtet eines eventuellen administrativen oder gerichtspolizeilichen Auftrags und der Person, die die Verstöße gegen vorliegende Bestimmungen feststellt, muss der Bürgermeister immer unverzüglich per spezifischer Post, ja sogar durch jegliches andere Mittel, wenn die Dringlichkeit es erfordert, von den festgestellten eventuellen Störungen oder Mängeln in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 50.4.: Ungeachtet der erwähnten Kontrollen müssen das Brandbekämpfungsmaterial und die Heizungsanlagen mindestens einmal pro Jahr von der Lieferfirma oder von jeglicher qualifizierten Firma, die die Aufgaben übernommen hat, vollständig überprüft werden. Die Prüfbescheinigung muss an jedem einzelnen Gerät befestigt werden.

Art. 50.5.: Bei Installation oder Änderung der elektrischen Anlagen und der Sicherheitsbeleuchtung, sowie – ungeachtet der Regelungen des RGIE – routinemäßig alle 5 Jahre, müssen diese Systeme von einer qualifizierten Prüfstelle überprüft werden. Die ausgestellte Bescheinigung muss jederzeit für die Kontrolldienste zur Verfügung stehen. Den in der Bescheinigung formulierten Empfehlungen muss sofort auf angemessene Weise Folge geleistet werden.

Art. 50.6.: Bei jeder Nutzung des Saals testen die Benutzer die Sicherheitsbeleuchtung; des Weiteren überprüfen sie, ob die Notausgänge tadellos funktionieren und geräumt sind.

Artikel 51 - Bestimmungen für Festzelte

Art. 51.1.: Jedes Zelt muss mit genügend Ausgängen versehen sein und behinderten Personen den Zutritt gewährleisten können. An den Ausgängen ist eine entsprechend breite Passage frei zu lassen, die eine schnelle Evakuierung der Besucher ermöglicht. Diese Ausgänge, die sich an drei Seiten des Zeltes befinden, müssen nach außen hin zu öffnen sein. Bei kleineren Zelten bis zu 400 Personen genügen zwei sich gegenüberliegende Ausgänge. Die Gesamtbreite der Ausgänge muss dem Fassungsvermögen des Zeltes entsprechen und zwar ist je Person 1 cm vorzusehen.

Art. 51.2.: Alle Ausgänge müssen vorschriftsmäßig bezeichnet sein: Grüne Schrift auf weißem Grund oder umgekehrt. Die Schrifthöhe muss 115 mm betragen. Die Ausgangsbezeichnungen müssen beleuchtet sein und sowohl am normalen Stromnetz als auch an der Notstromversorgung angeschlossen sein. Die Worte „Ausgang - Sortie“ oder das entsprechende Piktogramm sind als Bezeichnung zugelassen.

Art. 51.3.: Eine vom normalen Stromnetz unabhängige und ausreichende Notbeleuchtung muss vorhanden sein. Bei Ausfall des normalen Stromes muss sich die Notbeleuchtung automatisch einschalten.

Art. 51.4.: Pro 100 Quadratmeter muss gut sichtbar und leicht erreichbar ein Feuerlöscher von 6 Kilo Inhalt installiert sein.

Art. 51.5.: Auf Anweisung des zuständigen Feuerwehrkommandanten ist eine Alarmanlage im Zelt vorzusehen.

Art. 51.6.: Das vorhandene Personal ist zu unterrichten, damit jeder weiß, was er im Falle eines Brandes oder einer Panik zu tun hat. Die Liste dieser Einsatzgruppe ist am Eingang des Zeltes anzuschlagen.

Art. 51.7.: Nach der Aufstellung des Zeltes ist dieses einer Brandverhütungskontrolle durch den zuständigen Feuerwehrdienst zu unterziehen. Bei dieser Kontrolle ist der Feuerwehr eine Bescheinigung des Zeltvermieters vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Zelt ordnungsgemäß aufgebaut und gegebenenfalls gesichert ist. Für die elektrischen Anlagen, insbesondere im Falle eines provisorischen Anschlusses, ist ein entsprechendes Abnahmeprotokoll eines externen Kontrollorganes vorzulegen.

Art. 51.8.: Das Zelttuch muss aus schwer entflammbarem M2-Material bestehen.

Artikel 52 - Einsätze der Rettungs- und Sicherheitsdienste

Art. 52.1.: Wer einen Brand feststellt, muss den Feuerwehrdienst unverzüglich alarmieren.

Art. 52.2.: Personen, die sich bei einem Brand oder Unfall vor Ort befinden und deren Eingreifen nicht erforderlich ist, müssen sich bei Ankunft der Not- und Sicherheitsdienste so weit zurückziehen, dass diese ihren Einsatzort reibungslos erreichen und ihren Einsatz problemlos durchführen können.

Art. 52.3.: Eigentümer oder Mieter von Immobilien, die an den Ort angrenzen, wo ein Einsatz stattfindet, dürfen den Mitgliedern der Rettungs- und/oder Sicherheitsdienste den Zugang zu ihrem Eigentum nicht verweigern; des Weiteren dürfen sie sich der Durchführung von Schläuchen oder anderen Rettungsgeräten nicht widersetzen.

Art. 52.4.: Jeder Beleger eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, in dem oder in dessen Nähe ein Einsatz stattfindet, muss die Anweisungen des Einsatzleiters befolgen.

Artikel 53 - Feuerwerkskörper und Knallkörper

Art. 53.1.: Unbeschadet der Bestimmungen der allgemeinen Ordnung über den Arbeitsschutz und des Kgl. Erlasses vom 23. September 1958 betreffend die allgemeine Ordnung über die Herstellung, die Lagerung, den Besitz, den Verkauf, den Transport und die Verwendung von Sprengstoffen sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen sind das Zünden oder Werfen von Feuerwerks- oder Knallkörpern aller Art sowohl auf der öffentlichen Straße, in den dem Publikum geöffneten Örtlichkeiten als auch auf privatem Gelände untersagt.

Art. 53.2.: Die Zündung von Feuerwerkskörpern bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Art. 53.3.: Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die Zündung von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern während der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar (Silvesternacht), zwischen 23:45 Uhr und 1:30 Uhr.

Art. 53.4.: Es ist verboten, Feuerwerks- und Knallkörper an Kinder unter 16 Jahren zu verkaufen oder abzugeben.

Artikel 54 - Andere Brandverhütungsmaßnahmen

Art. 54.1.: Es ist verboten, Fahrzeuge, Gegenstände, Materialien oder Sachen - auch nur zeitweilig -abzustellen, zu parken oder zu lagern, wenn dadurch das Auffinden oder die Benutzung der Wasserreserven für die Löschung der Brände be- oder verhindert oder der Zugang zu den Wasserreserven erschwert wird.

Art. 54.2.: In der Nähe von Gebäuden, Lokalen und Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist auf gemeindeeigenem oder privatem Gelände, das als Fluchtweg oder den Notdiensten und Rettungsdiensten als Zufahrt oder Rangierplatz dient, das Parken und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art sowie auch das Abstellen oder Lagern von gleich welchen Gegenständen untersagt.

Art. 54.3.: Die widerrechtlich abgestellten Fahrzeuge oder Gegenstände können auf Kosten und Risiko des Fahrers, des Halters des Fahrzeuges oder des Besitzers der Gegenstände entfernt werden.

Art. 54.4.: Es ist verboten, Identifizierungs- und Markierungszeichen von Wasserreserven für die Brandlöschung zu verändern, zu beschädigen, zu kaschieren oder kaschieren zu lassen. Personen, die zu diesem Zweck Beihilfe geleistet haben, werden mit der gleichen Strafe geahndet.

Art. 54.5.: Es ist verboten, unbemannte Flugobjekte aus jedwedem Material aufsteigen zu lassen, bei denen der Auftrieb durch die von einer eigenen Feuerquelle erwärmte Luft erzeugt wird und die unter anderem unter den Bezeichnungen „Fluglaterne“, „Himmelslaterne“, „Sky- oder Partyballone“ oder „Kong-Ming-Laterne“ bekannt sind.

Artikel 55 - Zusatzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften

Art. 55.1.: Es ist verboten, entzündbare oder leicht brennbare Stoffe, Behälter, die entzündbare Stoffe enthalten oder enthalten haben oder Behälter, die Druckgas, Flüssiggas oder gelöstes Gas enthalten, in der Nähe von Feuerungsanlagen oder Wärmequellen abzustellen.

Art. 55.2.: Es ist verboten, in Räumen Putzlappen und Abfälle anzusammeln, die selbstentzündlich oder leicht entzündbar sind oder eine Gefährdung darstellen; sie müssen in geeigneten Behältern mit hermetischem Verschluss deponiert werden, die aus Metall oder aus anderen Materialien sind, die die gleiche Sicherheit bieten.

Art. 55.3.: Die Abfälle müssen regelmäßig abgeholt werden, so dass keine erhöhte Gefahr durch eine größere Menge entstehen kann.

Art. 55.4.: Die verschiedenen Feuerwiderstandsgrade werden gemäß den Bestimmungen der Norm NBN 713-020 festgelegt.

Art. 55.5.: Es werden auch die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die durch Raucher verursachten Brandrisiken zu vermeiden.

Art. 55.6.: Ungeachtet der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 zur Einführung einer allgemeinen Regelung zum Rauchverbot in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten ist es in Verkaufsräumen und in Räumlichkeiten, die an diese Räume angrenzen und als Warenlager dienen, verboten, zu rauchen, Feuer zu machen oder Vorführungen unter Verwendung von Feuer, Flammen oder brennenden Gegenständen zu präsentieren. Dieses Verbot wird mit angemessenem Text und/oder mit Zeichen sichtbar angeschlagen.

Art. 55.7.: Räumlichkeiten, die nur gelegentlich von Personen besucht werden, die dort übernachten und hierfür das Nötige mitbringen, sind mit einem autonomen Melder auszustatten.

Art. 55.8.: In den der Öffentlichkeit zugänglichen Teilen der Einrichtung ist es untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Bürgermeisters und Rücksprache mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten Küchen oder ähnliche Anlagen zu installieren.

Art. 55.9.: Jede an einen Saal angrenzende Küche muss mit einem CO₂-Löschgerät ausgestattet sein; darüber hinaus muss dort eine Decke nach geltender Norm vorhanden sein, um beim Kochen entstandene Brände damit abdecken und löschen zu können.

Art. 55.10.: Ist der Saal für Unterhaltungszwecke, Küchenzwecke und für andere besondere Zwecke an die Gasleitung der Gemeinde angeschlossen, bringt der Installateur außerhalb des Gebäudes eine Absperrvorrichtung an dieser Leitung an. Wenn die Einrichtung mit Gas geheizt wird, ist diese Vorrichtung obligatorisch und wird sie an der Fassade oder am Giebel, wo der Anschluss verläuft, zumindest mit einem 10 cm hohen Buchstaben G, der direkt auf der Mauer, wenn der Zustand der Mauer es zulässt, angebracht wird, oder mit einer emaillierten oder aus Kunststoff gefertigten Plakette gekennzeichnet.

Art. 55.11.: Handelt es sich bei dem Saal um ein Tanzlokal, das ständig oder wöchentlich betrieben wird, müssen, unbeschadet der Bestimmungen der Umweltgenehmigung und der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, was die Einrichtung der Tanzsäle betrifft, einige Angestellte, die unter Berücksichtigung der Dauer und der Art ihrer Aufgaben und ihrer beruflichen Eignung im Voraus eigens dazu bestimmt werden, in der Bedienung der Rettungsmittel und in der Technik der schnellen und geordneten Evakuierung der Einrichtung ausgebildet werden.

TITEL 7: VERSAMMLUNGEN UND VERANSTALTUNGEN (NEW)

Artikel 56 - Begriffsbestimmungen / Definitionen

Der Gesetzgeber unterscheidet 3 Arten von Versammlungen:

Art. 56.1.: Private Versammlungen:

Private Versammlungen sind solche, zu denen nicht jeder unterschiedslos zugelassen wird.

Art. 56.2.: Öffentliche Versammlungen in geschlossenen oder überdachten Orten:

Es handelt sich um Versammlungen, die an geschlossenen oder überdachten Orten stattfinden. Sie gelten als öffentlich, wenn sie für die Öffentlichkeit oder den Verkehr frei zugänglich sind, sei es entgeltlich oder unentgeltlich (z.B.: Fußballstadion, Kirche, eingezäunte Wiese für ein Musikfestival, durch physische Hindernisse begrenztes Festivalgelände, Festzelt usw.).

Art. 56.3.: Versammlung im Freien:

Es handelt sich um Versammlungen, die auf der öffentlichen Straße, auf den benachbarten öffentlichen Plätzen sowie auf offenem (nicht eingezäuntem) Gelände (z.B. Straßen, Plätze, öffentliche Parks usw.), das sich zur öffentlichen Straße hin öffnet, stattfinden (z.B. Zusammenkünfte, Prozessionen, Umzüge, Demonstrationen, Ausstellungen, Märkte, Rallyes, ...).

Artikel 57 - Private Versammlungen

Art. 57.1.: Solche Versammlungen unterliegen keiner verwaltungspolizeilichen Verordnung. Somit ist eine private Versammlung weder mitteilungs- noch genehmigungspflichtig.

Artikel 58 - Öffentliche Versammlungen in einem geschlossenen oder überdachten Ort

Art. 58.1.: Diese Versammlungen sind nicht genehmigungspflichtig. Sie müssen jedoch friedlich, unbewaffnet und im Einklang mit dem Gesetz vonstattengehen.

Art. 58.2.: In erster Linie ist der Organisator einer solchen Versammlung für die Sicherheit verantwortlich.

Art. 58.3.: Eine solche Versammlung muss spätestens 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung angekündigt werden. Die Modalitäten der Ankündigung werden von den Gemeinden bestimmt.

Art. 58.4.: Um den störungsfreien und sicheren Ablauf zu gewährleisten, können solche Versammlungen einer Konzertierung unterworfen sein. Diese Konzertierung folgt einem durch die Bürgermeister der Polizeizone Eifel festgelegten Konzertierungsvordruck. Die Konzertierung muss spätestens 1 Monat vor Beginn dieser Veranstaltung stattfinden.

Art. 58.5.: Die Verwaltungsbehörden können Sicherheitsmaßnahmen vorschreiben oder dem Veranstalter Auflagen machen, die er vor während und nach der Versammlung zu treffen hat. Eine solche Auflage könnte die Ortsbesichtigung durch die Hilfeleistungszone oder andere zugelassene Experten sein, die die Sicherheit der Podien, Tribünen, beweglichen Sitzreihen, Zelte, Außenstände, Fluchtwege, Toiletten, Parkplätze usw. prüfen.

Art. 58.6.: Der Bürgermeister kann eine solche Versammlung beenden, wenn Unruhen auftreten, die vereinbarten bzw. getroffenen Maßnahmen nicht eingehalten werden oder wenn sie sich als unwirksam erweisen.

Artikel 59 - Versammlungen im Freien

Art. 59.1.: Solche Versammlungen unterliegen voll und ganz den Polizeigesetzen, da sie die normale Nutzung der Orte, an denen sie stattfinden, vorübergehend stören. Eine Genehmigung des Bürgermeisters ist erforderlich.

Art. 59.2.: Ein Genehmigungsantrag muss spätestens 2 Monate vor Beginn der kulturellen, folkloristischen, Fest- oder Freizeitveranstaltung durch den Verantwortlichen eingereicht werden.

Ausnahmen:

- Bei Großveranstaltungen oder großen Konzerten muss der Antrag 6 Monate vorher gestellt werden.
- Der Genehmigungsantrag für kurzfristig geplante Kundgebungen sollte spätestens 96 Stunden vor Beginn gestellt werden.

Die Modalitäten der Genehmigung werden von den Gemeinden bestimmt.

Art. 59.3.: Um den störungsfreien und sicheren Ablauf zu gewährleisten, sind solche Versammlungen im Freien mit Ausnahme der kurzfristig geplanten Kundgebungen immer einer Konzertierung unterworfen. Diese Konzertierung folgt einem durch die Bürgermeister der Polizeizone Eifel festgelegtem Konzertierungsvordruck. Die Konzertierung muss spätestens 1 Monat vor Beginn dieser Veranstaltung stattfinden.

Art. 59.4.: Die Verwaltungsbehörden können Maßnahmen zur Regelung des Versammlungsrechts ergreifen, indem sie dem Organisator Ausführungsmodalitäten auferlegen wie z.B. ein

Streckenverlauf, ein interner Ordnungsdienst oder ein Verbot, bestimmte Gegenstände mitzuführen oder das Verbot alkoholischer Getränke.

Art. 59.5.: Die Verwaltungsbehörden können Sicherheitsmaßnahmen vorschreiben oder dem Veranstalter Auflagen machen, die er vor während und nach der Versammlung zu treffen hat. Eine solche Auflage könnte die Ortsbesichtigung durch die Hilfeleistungszone oder andere zugelassene Experten sein, die die Sicherheit der Podien, Tribünen, beweglichen Sitzreihen, Zelte, Außenstände, Fluchtwege, Toiletten, Parkplätze usw. prüfen.

Art. 59.6.: Die Behörden und Polizeidienste schaffen die rechtlichen und materiellen Bedingungen, die es ermöglichen, dass solche Versammlungen sicher und ungehindert stattfinden können.

Art. 59.7.: Werden die vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt oder wird die öffentliche Ordnung gefährdet, kann der Bürgermeister die Versammlung verbieten.

Artikel 60 - Müll

Art. 60.1.: Für jede Versammlung ist der Organisator verpflichtet genügend Müllbehälter im Außenbereich vorzusehen und dafür zu sorgen, dass der Müll bis spätestens am darauffolgenden Morgen um 10 Uhr aufgesammelt ist.

Artikel 61 - Besucher

Art. 61.1.: Jeder Besucher einer Versammlung muss den Anweisungen der Polizei und/oder des Sicherheitsdienstes Folge leisten.

Artikel 62 - Organisatoren und Sicherheitsdienste

Art. 62.1.: Die Organisatoren und die eventuellen Mitglieder des Sicherheitsdienstes tragen ein Erkennungszeichen, das der Organisation eigen ist und nicht mit den Abzeichen der Polizei übereinstimmt.

Art. 62.2.: Der Organisator oder eine von ihm zu diesem Zweck beauftragte Person teilt seine bzw. ihre Handynummer vor der Veranstaltung mit und hält sich während der Veranstaltung immer vor Ort auf. Bei der Ankunft der Rettungs- und Sicherheitsdienste muss der Organisator bzw. die beauftragte Person spontan vorstellig werden. Diese Person muss für den Zeitraum der Veranstaltung telefonisch erreichbar sein.

Art. 62.3.: Der Bürgermeister kann für gewisse Veranstaltungen einen Sicherheitsdienst auferlegen. Dieser Sicherheitsdienst muss den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Mindestens ein Mitglied des Sicherheitsdienstes muss deutschsprachig sein.

Art. 62.4.: Wenn Unruhen in den Räumen der Veranstaltung, auf den Parkplätzen oder der öffentlichen Straße stattfinden, die der Veranstalter oder der eigene Sicherheitsdienst nicht besänftigen können, muss der Organisator unverzüglich die Polizei davon in Kenntnis setzen.

Artikel 63 - Getränke

Art. 63.1.: Alle Veranstaltungen bei denen gegen Entgelt alkoholische Getränke verkauft werden, müssen im Vorfeld eine Ausschankgenehmigung beantragen und fallen somit unter die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung.

Art. 63.2.: Die Abgabe (auch kostenlos) von alkoholischen Getränken über 0,5 Vol % an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Art. 63.3.: Die Abgabe (auch kostenlos) von Getränken über 22 Vol % an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Art. 63.4.: Die Abgabe von alkoholischen Getränken bis zur vollständigen Trunkenheit und an sichtlich betrunkene Personen ist verboten.

Art. 63.5.: Die Abgabe von Getränken, wo aufgrund ihrer Zusammensetzung der Alkoholgehalt nicht bestimmt werden kann oder deren Mischung in großen Mengen vorgenommen wird, ist verboten.

Art. 63.6.: Kommerzielle Veranstaltungen, deren Bezeichnung einen übermäßigen Alkoholkonsum suggerieren und/oder bei denen alkoholische Getränke ohne Begrenzung der Menge innerhalb eines Zeitrahmens oder ohne Angabe eines Zeitraums für die gesamte Dauer der Veranstaltung zu einem Pauschalpreis oder zu einem besonders günstigen Preis, der in der Regel unterhalb des geforderten Preises für nicht alkoholische Getränke liegt, ausgeschenkt werden, sind untersagt (z.B; „Flatrate“/„All-you-can-drink“ Parties, „Tequilla-Party“, „Jägermeisterball“). Die Werbung in Bezug auf solche Veranstaltungen auf dem Gebiet der Polizeizone ist verboten.

Art. 63.7.: Außer an den in Artikel 86.3 erwähnten freien Nächten darf ab 02.45 Uhr kein Ausschank mehr stattfinden.

Art. 63.8.: Außer an den in Artikel 86.3 erwähnten freien Nächten wird der Verkauf von Getränkebons um 02.30 Uhr eingestellt. Die Rückerstattung der Getränkebons muss bis zum Schluss der Veranstaltung gewährleistet sein.

Art. 63.9.: Der Organisator sorgt dafür, dass die Schankstätten bis zum Schluss der Veranstaltung von mindestens 2 Personen geführt werden, die volljährig und nüchtern sind. Diese Personen sind verantwortlich für die Einhaltung des Artikel 63 über die Getränke.

Art. 63.10.: Der Organisator sorgt dafür, dass ab Beginn der Veranstaltung bis zu ihrem Schluss am Eingang mindestens zwei Personen anwesend sind, die volljährig und nüchtern sind und Personen, die offensichtlich betrunken sind, den Zugang verweigern. (Eingang)

Artikel 64 - Musik

Art. 64.1.: Der bei verstärkter Musik gemessene Geräuschpegel darf gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 24. Februar 1977 sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen im Inneren der Einrichtung 90 DB (A) nicht überschreiten.

Art. 64.2.: Auf Ersuchen der Polizei muss der Organisator oder sein Beauftragter die Geräuschemission sofort verringern oder einstellen können, wenn festgestellt wird, dass der Geräuschpegel überschritten ist oder wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Art. 64.3.: Außer an den in Artikel 86.3 erwähnten freien Nächten wird die Lautstärke ab 02.30 Uhr progressiv verringert. Spätestens um 03.00 Uhr muss die Musik verstummen.

Artikel 65 - Beleuchtung

Art. 65.1.: Finden Veranstaltungen oder Bälle zwischen Einbruch der Dunkelheit und

Tagesanbruch statt, muss eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem effektiven Schluss dieser Veranstaltungen eine ausreichende Außenbeleuchtung in einem Umkreis von 50m um den betreffenden Ort eingeschaltet sein. Der Veranstalter muss für diese Beleuchtung sorgen.

Art. 65.2.: Wird anderswo als auf öffentlicher Straße ein Parkplatz organisiert, muss dieser bis eine Stunde nach der Veranstaltung ausreichend und permanent beleuchtet sein.

Art. 65.3.: Diese Beleuchtungen dürfen die Nachbarschaft niemals unnötig stören.

Art. 65.4.: Auf Anordnung der Polizei- und Sicherheitskräfte wird die Beleuchtungsdauer verlängert.

Art. 65.5.: Es muss eine weiße und permanente einheitliche Beleuchtung vorgesehen werden, die es erlaubt Personen überall im Saal oder am Ort der Veranstaltung visuell zu identifizieren. Diese Beleuchtung wird auf Ersuchen der Polizei, des Sicherheitsdienstes oder der Rettungsdienste vom Organisator oder von seinen Beauftragten sofort eingeschaltet.

Art. 65.6.: Außer an den in Artikel 86.3 erwähnten freien Nächten muss die Raumbelichtung ab 02.45 Uhr progressiv eingeschaltet werden, sodass um 03.00 Uhr alle Lampen ihre volle Stärke erreicht haben.

Artikel 66 - Zufahrt zur Veranstaltung

Art. 66.1.: Eine Zufahrt und eine Manövrier- und Parkfläche für die Not- und Sicherheitsdienste müssen während der gesamten Veranstaltung völlig frei bleiben.

Art. 66.2.: Die Manövrier- und Parkfläche muss ausreichen, um diesen Diensten ein leichtes Manövrieren und Parken zu ermöglichen; diese Fläche wird durch entsprechende Schilder begrenzt und muss sich in der Nähe des Haupteingangs befinden.

Artikel 67 - Schaumerzeuger, Feuerwerke, Feuer usw.

Art. 67.1.: Schaumerzeuger und Feuerwerke sind verboten, außer mit Genehmigung des Bürgermeisters.

Ein Gutachten der Hilfeleistungszone oder anderer zugelassener Experten kann durch den Bürgermeister auferlegt werden.

Art. 67.2.: Werden bei Vorführungen fingierte Brände entfacht, Feuerwerkskörper abgeschossen oder Feuerwaffen benutzt, muss der Veranstalter spätestens 2 Monate vor dem Datum der Veranstaltung eine Genehmigung bei der Gemeindeverwaltung beantragen.

Artikel 68 - Kapazität der Räumlichkeiten

Art. 68.1.: Der Organisator muss Kenntnis nehmen von der Regelung in Bezug auf das Betreiben von Tanzsälen und anderen Schankstätten sowie vom Brandverhütungsbericht; er muss sich verpflichten, die eventuelle Klausel zur Einschränkung der Kapazität der Räumlichkeiten (Anzahl Personen), wo die Veranstaltung stattfindet, einzuhalten.

Art. 68.2.: Der Organisator muss sich persönlich vom reibungslosen Funktionieren der Notausgänge und der Beleuchtung vergewissern; er muss auch persönlich darauf achten, dass die Notausgänge frei sind.

TITEL 8: SCHANKSTÄTTEN

Artikel 69 - Begriffsbestimmungen / Definitionen

Art. 69.1.: Schankstätte:

Unter Schankstätten versteht man jegliche Einrichtung, in der an Ort und Stelle zu konsumierende Getränke zum Kauf angeboten werden, ohne dass diese mit einer Mahlzeit einhergehen.

Artikel 70 - Genehmigungen

Art. 70.1.: Hinsichtlich der Eröffnung von Schankstätten findet das Gesetz vom 03.04.1953 über den Ausschank gegorener Getränke Anwendung.

Art. 70.2.: Der Ausschank von alkoholischen Getränken unterliegt einer Ausschankgenehmigung der Gemeindeverwaltung.

Artikel 71 - Verpflichtung der Gäste

Art. 71.1.: Alle Gäste müssen diese Einrichtungen eine Viertelstunde nach der bestimmten Polizeistunde verlassen haben.

Artikel 72 - Verpflichtung der Betreiber einer Schankstätte

Art. 72.1.: Eine Viertelstunde nach der bestimmten Polizeistunde müssen die Einrichtungen verschlossen und sämtliche Leuchtreklamen ausgeschaltet sein. Auch die eventuell noch notwendigen inneren Aufräumarbeiten dieser Einrichtungen sind dazu bei beschränkter Beleuchtung derart zu beschleunigen, dass die Lokale als solche anschließend alsbald dunkel sind.

Art. 72.2.: Wenn sich selbst nach der festgesetzten Polizeistunde noch Personen in den Einrichtungen befinden und sich weigern, diese zu verlassen, muss der Betreiber, um sich selbst schuldlos zu halten, die Polizei davon in Kenntnis setzen.

Art. 72.3.: Betreiber aller Einrichtungen sind verpflichtet, selbst nach eingetretener Polizeistunde den Polizeibeamten sofort zu öffnen, wenn diese es für nötig befinden, hineinzugehen, um sich selbst vom tatsächlichen Geschäftsschluss oder Veranstaltungsende zu überzeugen, beziehungsweise den Tatbestand einer etwaigen Zuwiderhandlung festzustellen.

Artikel 73 - Ruhestörung

Art. 73.1.: Ab Mitternacht kann die Polizei das sofortige Verlassen und die augenblickliche Schließung der Einrichtungen anordnen, deren Lärm die öffentliche Ruhe und die Nachtruhe der Anwohner stört.

Art. 73.2.: Falls die Ruhestörung sich gewohnheitsmäßig ereignet, kann der Bürgermeister nach vorherigem Polizeibericht und gemäß der Artikel 133 und 135 des Neuen Gemeindegesetzes (NLC) die Schließung der Einrichtung für gewisse Zeiträume verfügen.

Artikel 74 - Minderjährige

Art. 74: Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schankstätten nur in Begleitung ihres Vaters, ihrer Mutter oder ihres gesetzlichen Vormundes gestattet.

TITEL 9: LAGER (JUGENDLAGER/ZELTLAGER)

Artikel 75 - Begriffsbestimmung/Definitionen

Art. 75.1.: Lager (Jugendlager/Zeltlager):

Aufenthalt einer Jugendgruppe/Gruppe von mehr als fünf Personen während einer Dauer von mindestens 2 Übernachtungen auf dem Gebiet der Gemeinde, innerhalb oder außerhalb von Ortschaften, in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nur zeitweise dafür vorgesehen sind, auf einem Gelände im Freien, in Zelten oder in sonstigen Unterkünften, die nicht dem Dekret des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Camping und Campingplätze vom 9. Mai 1994 unterworfen sind.

Art. 75.2.: Vermieter:

Die Person, die als Eigentümer oder Pächter einer Gruppe ein Gebäude, einen Teil eines Gebäudes oder ein Gelände kostenlos oder gegen Entgelt zur Verfügung stellt;

Art. 75.3.: Mieter:

Die verantwortliche(n), volljährige(n) Person(en), die solidarisch im Namen einer Gruppe mit dem Vermieter die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung des Gebäudes / Geländes trifft (treffen) und/oder während des Lagers die Verantwortung dafür trägt (tragen).

Artikel 76 - Verpflichtungen des Vermieters

Um Gebäude, Gebäudeteile oder Gelände für Lager zur Verfügung zu stellen, ist der Vermieter verpflichtet:

Art. 76.1.: für jedes betroffene Gebäude und Gelände sowie jeden betroffenen Gebäudeteil eine entsprechende Genehmigung bei der Gemeinde zu beantragen;

Die Genehmigung, in der die jeweilige Höchstzahl der Teilnehmer an einem Lager für jedes Gelände oder Gebäude festgelegt wird, und die damit verbundene Anerkennung des Gebäudes oder Geländes als «Ferienlager für Gruppen» wird in Form einer Bescheinigung gemäß Muster, durch das Gemeindegremium für eine Dauer von bis zu drei Jahren unter folgenden Bedingungen erteilt:

- Im Falle von Gebäuden und Gebäudeteilen ist der Vermieter verpflichtet, dem Antrag einen Sicherheitsbescheid der Hilfeleistungszone beizufügen, wonach das betreffende Gebäude, in dem die Gruppen untergebracht werden sollen, den erforderlichen Feuerschutzbestimmungen entspricht. Darin wird ebenfalls der genaue Ort der Feuerstelle festgelegt.
- Im Falle des Geländes muss dem Antrag eine genaue Lagebescheinigung (Katasterangaben, Militärkarten-Auszug) beigelegt sein.

Art. 76.2.: vor Beginn eines Lagers mit dem jeweiligen Mieter einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen; Musterverträge werden dem Vermieter auf Anfrage von der Gemeindeverwaltung ausgehändigt.

Art. 76.3.: vor Beginn und für die Dauer der Lager eine Haftpflichtversicherung für das betreffende Gebäude bzw. Gelände abgeschlossen zu haben;

Art. 76.4.: für das betreffende Gelände die Voraussetzungen für eine angemessene Hygiene (Toiletten, Waschmöglichkeiten) zu schaffen, und zwar in einem Abstand von mindestens 20 Metern zu Oberflächengewässern; oder dem Lager die Möglichkeit zu geben, dies selbst zu ermöglichen; eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer zu gewährleisten, um Umwelt- und Wasserverschmutzungen zu vermeiden;

Art. 76.5.: vor Beginn des ersten Lagers des Kalenderjahres der Polizei, der Feuerwehr, einem Arzt seiner Wahl und den Notdiensten (100-Dienst) den genauen Standort des Lagers (Katasterangaben, Militärkarten- Auszug) mitzuteilen;

Art. 76.6.: dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrages eine Kopie der vorliegenden Polizeiverordnung auszuhändigen;

Art. 76.7.: dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrags eine Kopie der in Artikel 76.1. angeführten Genehmigung für das betreffende Gebäude/Gelände auszuhändigen;

Art. 76.8.: dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrags die Kopie einer Haus- und Lagerordnung auszuhändigen, die für das betreffende Gebäude/Gelände mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- die Höchstzahl der Teilnehmer an einem Lager gemäß der unter Artikel 76.1. angegebenen Genehmigung;
- die Trinkwasserversorgung und die sanitären Einrichtungen;
- Art, Anzahl und Situierung von Mitteln zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher);
- Art, Anzahl und Situierung von Kochgelegenheiten ;
- Stelle(n), an der/denen vorbehaltlich der Einhaltung aller sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen Lagerfeuer entzündet werden dürfen;
- Vorschriften über Abtransport und Entsorgung von festen und flüssigen Abfällen;
- Vorschriften über die Verwendung von elektrischen Geräten, Gasinstallationen und Heizvorrichtungen;
- genaue Informationen, wo und unter welchen Voraussetzungen in nächster Umgebung zum Lager ein Telefon benutzt werden kann;
- Anschriften und Telefonnummern von folgenden Personen bzw. Diensten aus der Umgebung:
 - o Hilfsdienste, 100-Dienst, Ärzte, Krankenhäuser;
 - o Feuerwehr;
 - o Polizei;
 - o Forstverwaltung, insbesondere die zuständigen Revierförster
- die Regelung des Forstamtes bezüglich der Abstände zu Gewässern

Art. 76.9.: dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrags alle Informationen über die Benutzung des Waldes (insbesondere Adresse und Rufnummer des/der Förster, des Verantwortlichen für die Jagd) mitzuteilen;

Art. 76.10.: jedes Lager spätestens 12 Stunden nach dessen Beginn bei der Gemeinde anzumelden; dazu muss er eine Liste der Teilnehmer und der Verantwortlichen des Lagers sowie Angaben zur Dauer des Lagers (vom ... bis ...) bei der lokalen Polizei abgeben;

Art. 76.11.: für die Sicherheit in Bezug auf Feuerstellen zu sorgen;

Art. 76.12.: den Abtransport der Abfälle bis zu der üblichen Stelle des Müllabfuhrdienstes so oft wie erforderlich zu gewährleisten, auf jeden Fall für die erste Müllabfuhr nach Ende des Lagers;

Art. 76.13.: zu gewährleisten, dass im Notfall Notdienst-Fahrzeuge und befugte Personenfahrzeuge aller Art ohne Schwierigkeiten das Gelände oder Gebäude erreichen können.

Artikel 77 - Pflichten der Behörden:

Art. 77.1.: Die Gemeinde verpflichtet sich, eine Informationsmappe anzulegen, die

mindestens alle 3 Jahre aktualisiert wird. Diese wird dem Mieter vom Vermieter frühestens 1 Jahr vor und spätestens am 15. Juni des betreffenden Jahres zugestellt. Sie enthält mindestens Folgendes:

- eine Abschrift der Gemeindeverordnung betreffend Lager;
- Informationen bezüglich der Benutzung des Waldes (u.a. Name, Adresse und Telefonnummer des Revierförsters);
- Informationen betreffend Trinkwasserversorgung;
- Antragsformulare für große Lagerfeuer oder Lagerfeuer außerhalb des Lagergeländes;
- Informationen bezüglich Feuerwehr, Hilfsdienste, Ärzte Förster, lokale Polizei und Gemeindedienste;
- Informationen über Jagdgebiete und –zeiten;
- Gemeinderegelung bezüglich der Mülltrennung und –entsorgung;
- Notwendige Tipps für die Begleiter hinsichtlich einer guten Verständigung mit der örtlichen Bevölkerung; Begrenzung von Wanderungen, vorheriges Festlegen von Schlafplätzen bei mehrtätigen Wanderungen und Ankauf von Lebensmittel, usw.

Art. 77.2.: Etwaige Aufenthaltssteuern werden dem Vermieter in Rechnung gestellt und keinesfalls direkt dem Mieter.

Artikel 78 - Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet:

Art. 78.1.: Mindestens einen Hauptverantwortlichen namentlich zu bezeichnen. Die Gemeinde kann Angaben weiterer Verantwortlichen verlangen, sollte sie der Auffassung sein, dass ein Verantwortlicher nicht ausreicht.

Art. 78.2.: nach Abschluss des schriftlichen Mietvertrags und vor dem 15. Juni des Jahres, während dem das Lager stattfindet, Kontakt mit der Polizei und der Forstverwaltung zwecks Information über eventuelle Vorschriften (Feuer, Waldbenutzung) aufzunehmen; jedes Lager spätestens 12 Stunden nach dessen Beginn bei der Gemeinde anzumelden und zudem eine Liste der Teilnehmer und der Verantwortlichen des Lagers sowie Angaben zur Dauer des Lagers (vom ... bis ...) bei der lokalen Polizei abzugeben;

Art. 78.3.: für die Benutzung von Waldflächen für gleich welche Zwecke vorher Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt bzw. Revierförster zu nehmen und für Wanderungen durch den Wald abseits ausgewiesener Wanderwege das vorherige Einverständnis der Forstverwaltung einzuholen;

Art. 78.4.: im Sinne der Vermeidung von Lärmbelästigung das Anbringen von Lautsprecheranlagen und das Benutzen von Megaphonen ebenso wie die Ausstrahlung von überlauter Musik gänzlich zu unterlassen; unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 561 des Strafgesetzbuches ist das Lärmen und Singen in den Wohngebieten zwischen 22.00 Uhr und 7 Uhr untersagt.

Art. 78.5.: für den Abtransport sämtlicher Abfälle gemäß den bestehenden Gemeindeverordnungen Sorge zu tragen und das Ablagern und Hinterlassen gleich welcher Abfälle irgendwo auf dem Gemeindegebiet ausdrücklich zu unterlassen;

Art. 78.6.: die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Hygieneeinrichtungen zu benutzen;

Art. 78.7.: über alle notwendigen Informationen und Rufnummern zu verfügen, um im

Notfall die Not- und Rettungskräfte kontaktieren zu können;

Art. 78.8.: eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche alle mit dem Lager verbundenen Risiken und Gefahren angemessen abdeckt;

Art. 78.9.: unbeschadet der in Artikel 89 - 8 des Feldgesetzbuches und Artikel 45 des Forstgesetzbuches festgelegten Bestimmungen das Anzünden eines Lagerfeuers im Freien ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters, der dazu ein Gutachten des zuständigen Feuerwehrkommandanten einholen kann, zu unterlassen.

Artikel 79 - Verpflichtungen des/der Verantwortlichen

Art. 79.1.: Dem/Den Lagerverantwortlichen obliegen folgende Verpflichtungen:

- seine/ihre Identität und eine Telefonnummer, unter der er/sie jederzeit erreichbar ist, bei der Gemeindebehörde zu hinterlegen;
- er/sie muss volljährig sein;
- dafür sorgen, dass das Lager jederzeit durch mindestens eine volljährige Person besetzt ist;
- die Kinder, die das Lager verlassen, sind mit einer Kennkarte auszustatten, die Angaben zur Person und zum Lagerort enthält;

Art. 79.2.: Ein volljähriger Leiter begleitet jedes Kind unter 16 Jahren beim Verlassen des Lagers, bei Tag und bei Nacht. Gruppen mit Kindern unter 16 Jahren müssen beim Verlassen des Lagers, bei Tag und bei Nacht durch mindestens 1 volljährigen Leiter pro 6 Kinder unter 16 Jahren begleitet werden.

Artikel 80 - Spezifische Bestimmungen bezüglich Campen

Art. 80.1.: Camping auf öffentlichen Parkplätzen ist während höchstens acht aufeinanderfolgenden Stunden zulässig.

Art. 80.2.: Unbeschadet der Bestimmungen des Forstgesetzbuches und des Feldgesetzbuches ist das Campen im Freien, in Zelten oder Schutzhütten an nachstehenden Stellen untersagt:

- innerhalb aller Waldungen, sowie in einem Abstand von weniger als 50 Metern von Waldungen oder hochstämmigen Bäumen;
- in den laut Sektorenplan ausgewiesenen Naturgebieten (N-Zonen und R-Zonen);
- In einem Umkreis von 100 Metern zu einer Trinkwasserquellfassung.

Art. 80.3.: Im Rahmen von sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen ist Camping außerhalb von Campingplätzen oder Jugendlagerwiesen ausschließlich punktuell und vorübergehend sowie mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Bürgermeisters und des Eigentümers erlaubt. Ein entsprechender Antrag ist seitens des Eigentümers oder Veranstalters an den betreffenden Bürgermeister zu richten.

Die Gemeinden tragen dafür Sorge, dass alle Voraussetzungen zur Gewährleistung der Hygienebedingungen, der Sicherheit, der öffentlichen Ruhe und des einwandfreien Zustands der Örtlichkeiten erfüllt sind. Der Bürgermeister kann sich hierzu Gutachten seitens der Polizei und Forstverwaltung zu Rate ziehen.

Art. 80.4.: Ausnahmegenehmigungen durch das Gemeindegremium können für die unter Artikel 80.2. Punkt 1 und 2 angeführten Parzellen oder Gebäude aufgrund eines begründeten Gutachtens der Forstverwaltung erteilt werden.

Artikel 81 - Sicherheitsbestimmungen für Gebäude, in denen Lager abgehalten werden:

Art. 81.1.: Vermieter, Mieter und Lagerverantwortliche vergewissern sich, dass die in Artikel 81.2. bis 81.8 aufgeführten Bestimmungen eingehalten werden.

Art. 81.2.: Bestimmung der höchstzulässigen Anzahl Übernachteter pro Saal:
Wenn keine Betten 1 Person pro 3m² Nutzfläche Schlafsaal
Ansonsten (v.a. bei Etagenbetten): Betten müssen direkt an Fluchtweg stehen mit 1 cm Ausgang pro Kind.

Art. 81.3.: Anzahl Ausgänge:
1 cm pro Person, wenn mehr als 20 Kinder pro Etage / Saal 2 Ausgänge (zweiter Ausgang kann Leiter oder Rutsche sein, oder Fenster, wenn Boden < 1 m).

Art. 81.4.: Konstruktion:
Keine leicht entzündliche Verkleidung oder Isolierung.
Wenn Schlafsaal in zweitem Obergeschoss oder höher Konstruktion RF 60, Treppe RF30;
ansonsten „nur“ stabil.
Kein Zugang zu Räumen / Lagern ... des Vermieters (bestenfalls RF60 abgetrennt)

Art. 81.5.: Technische Einrichtung:
Rauchmelder (min. 1 pro Schlafsaal);
manueller Räumungsalarm (min. 1 Druckknopf pro Schlafsaal)
Notbeleuchtung in Schlafsaal + Fluchtwege;
wenn Zentralheizung Brandabteilung + automatischer Feuerlöscher.

Art. 81.6.: Erforderliche Löschmittel:
In Küchen : 5 kg CO₂ + Löschdecke; pro Etage / Saal : 1 x 6 kg Pulverlöscher (oder gleichwertig).

Art. 81.7.: Verboten:
Andere Beleuchtung als elektrische;
mobile flüssigbrennstoff- oder gasbetriebene Heiz- oder Kochgeräte;
offene Feuer im Gebäude;
Gasflaschenlager im Gebäude;
Heu- oder Strohlager im gleichen Bau oder beim Lager;
Kinder alleine ohne Betreuer in Schlafsaal.

Art. 81.8.: Periodische Kontrollen:
Strom (inkl. Räumungsalarm + Notbeleuchtung) + Gas alle 3 Jahre (externes Kontrollorgan);
Löschmittel + Heizung : jährlich durch Installateur / Lieferant.
Vor jedem Lager durch Vermieter: Test Alarm, Beleuchtung + Zustand Feuerlöscher.

TITEL 10: TOURISTISCHE UNTERKÜNFTE

Artikel 82 - Begriffsbestimmung/Definitionen

Art. 82.1. Touristische Unterkunft:
Jede Einrichtung, die einem oder mehreren Reisenden, auch nur gelegentlich, Unterkunft anbietet, unabhängig von ihrer Kapazität, unabhängig davon, ob sie registriert ist oder nicht (möblierte Ferienunterkunft). Jugendlager gelten nicht als „Touristische Unterkunft“.

Art. 82.2. Betreiber:
Jede Person, die eine Touristische Unterkunft mit oder ohne Entgelt zur Vermietung anbietet;

Art. 82.3. Reisender:

Jede Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde ganz oder teilweise eine touristische Unterkunft bewohnt, mit Ausnahme des Betreibers;

Artikel 83 - Verpflichtungen des Betreibers und/oder der Reisenden

Art. 83.1. Unbeschadet anderer Bestimmungen, darf niemand Reisenden eine touristische Unterkunft zur Verfügung stellen, wenn er vorliegende Bestimmungen nicht einhält.

Art. 83.2.: Touristische Unterkunft im Sinne der vorliegenden Bestimmungen unterliegen den Sicherheits- und Gesundheitsnormen sowie dem Erlass der Regierung vom 19.10.2017 zur Ausführung des Dekretes vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus in Bezug auf die allgemeinen und spezifischen Betriebsbedingungen für touristische Unternehmungen sowie deren Einstufung.

Art. 83.3.: Jeder Eigentümer eines bebauten Gutes, das er als touristische Unterkunft verwendet, muss neben den durch das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung, den Städtebau und das Erbe vorgeschriebenen Formalitäten gegebenenfalls einen Plan im Maßstab 1/50 oder 1/100 vorlegen mit Angabe der Abmessungen, Ausgänge, Fenster, Bedingungen für den Zugang von der öffentlichen Straße aus und der Abwasserleitungen, wenn für dieses Gut aufgrund des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung, den Städtebau und das Erbe keine Genehmigung erforderlich ist. Er ist von diesen Formalitäten befreit, wenn für die Verwendung des Gutes als Ferienhaus eine Städtebaugenehmigung erforderlich ist.

Art. 83.4.: Niemand darf ohne vorherige Genehmigung eine touristische Unterkunft betreiben. Die Genehmigung ist nur für das Gebäude und den Betreiber gültig, für die sie ausgestellt wurde. Sie ist nicht übertragbar. Ein neuer Betreiber muss innerhalb von drei Monaten nach dem Wechsel des Betreibers einen neuen Genehmigungsantrag stellen. Im Falle des Todes des Genehmigungsinhabers muss der neue Betreiber innerhalb von sechs Monaten einen neuen Antrag auf eine Genehmigung stellen. Im Rahmen dieses Antrages ist der Betreiber verpflichtet, der Gemeinde seine vollständige Identität, eine Telefonnummer und, falls vorhanden, eine Emailadresse mitzuteilen, über die er zu jederzeit erreichbar ist.

Art. 83.5.: Eine touristische Unterkunft darf nicht betrieben werden:

- wenn es nicht den geltenden Gesundheitsnormen gemäß dem wallonischen Wohnungsgesetzbuch entspricht;
- wenn sie über kein Brandschutzzertifikat verfügt, mit dem nachgewiesen wird, dass das Gebäude oder der Gebäudeteil, der als Ferienhaus benutzt wird, den spezifischen Brandschutznormen entspricht, die für das betreffende Gebäude oder den betreffenden Gebäudeteil aufgrund der geltenden Vorschriften gelten;

Art. 83.6.: Alle Änderungen, die die Brandsicherheit gefährden können, machen die Brandsicherheitszeugnisse ungültig.

Art. 83.7.: Betreiber treffen alle nötigen Vorkehrungen um die öffentliche Ordnung und Ruhe zu gewährleisten. Kommt es zu Zwischenfällen bei denen festgestellt wird, dass die vorliegenden Bestimmungen vom Betreiber oder von Reisenden nicht eingehalten werden und der Betreiber keine oder mangelnde Vorkehrungen getroffen hat, um die Zwischenfälle zu vermeiden, kann er für diese Fehlverhalten mitverantwortlich gemacht werden.

Art. 83.8.: Unbeschadet anderer Bestimmungen, müssen alle Reisenden vom Betreiber oder seinem Vertreter registriert werden. Diese Registrierung muss spätestens am Tag der Ankunft der

Reisenden erfolgen.

Die folgenden Daten müssen aufgezeichnet werden:

1. die Identität des Betreibers;
2. das Datum der Ankunft;
3. die Identifikationsdaten jedes Reisenden, genauer:
 - (a) Nachname und Vorname;
 - (b) Geburtsort und -datum;
 - (c) Staatsangehörigkeit;
 - (d) die Nummer des Identitätsnachweises oder einem gleichgestellten Dokumentes
4. Name, Vorname und Alter der Kinder die die Reisenden begleiten;
5. Innerhalb von 24 Stunden nach der Abreise des Reisenden muss das Abreisedatum nachgetragen werden.

Der Betreiber oder sein Vertreter überprüft die Richtigkeit der gemachten Angaben und lässt den Reisenden zu diesem Zweck die Ausweispapiere oder ein gleichgestelltes Dokument vorlegen. Der Reisende ist verpflichtet, diese Dokumente vorzulegen.

Auf Anfrage stellt der Betreiber oder sein Vertreter der Polizei die aufgezeichneten Daten zur Verfügung, damit sie überprüft werden können.

Art. 83.9.: Betreiber von touristischen Unterkünften müssen eine Hausordnung aufstellen, die u. a. folgende Bestimmungen enthält:

- Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr muss Ruhe und Ordnung herrschen.
- Alle Aktivitäten, die im Freien stattfinden, wie z.B. Barbecues, Musikabende, dürfen die Nachbarschaft nicht stören.
- Wenn mehrere Familien oder Personengruppen in nahegelegenen touristischen Unterkünften versammelt sind, wird ein Hauptleiter der Gruppe bestimmt und seine Identität als solcher dem Betreiber bekannt gegeben.
- Plakate, Schilder und sonstiges Beschilderungsmaterial, das im Zusammenhang mit Aktivitäten aufgestellt wurde, werden vor der Abreise der Teilnehmer entfernt.
- Privateigentum und die Nachbarschaft sind zu respektieren.

Betreiber müssen sich vergewissern, dass Reisende diese Bestimmungen zur Kenntnis nehmen und einhalten.

Art. 83.10.: Reisende müssen die in Artikel 83.9. erwähnte Hausordnung spätestens bei Reiseantritt zur Kenntnis nehmen und müssen sich an die darin enthaltenen Bestimmungen halten.

Artikel 84 - Pflichten und Rechte der Behörden:

Art. 84.1.: Die in diesem Titel erwähnte Genehmigung wird vom Bürgermeister erteilt, verweigert oder zurückgezogen.

Art. 84.2.: Werden die vorliegenden Bestimmungen nicht eingehalten oder wird die öffentliche Sicherheit gefährdet, kann der Bürgermeister die Schließung des Ferienhauses anordnen und die Genehmigung einziehen.

Art. 84.3.: Wird die öffentliche Ordnung, Ruhe oder Sicherheit durch Reisende gefährdet oder gestört, kann der Bürgermeister die zeitweilige Schließung der beherbergenden touristischen Unterkunft anordnen und die Genehmigung einziehen.

TITEL 11: LÄRMBEKÄMPFUNG UND POLIZEISTUNDE

Artikel 85 - Allgemeine Bestimmungen zur Lärmbekämpfung

Art. 85.1.: Jeder mutwillig verursachte Lärm bei Tag, der durch Personen oder Tiere auf der öffentlichen Straße oder auf Privatgrundstücken verursacht wird und die Ruhe der Einwohner stört, ist verboten.

Art. 85.2.: Auf der öffentlichen Straße und an den öffentlichen Orten unter freiem Himmel sind verboten:

Der Gebrauch: von Verstärkern;
von Lautsprechern;
von Musikinstrumenten;
von anderen Schall erzeugenden Geräten.
das Schießen mit Feuerwaffen
das Abbrennen von Feuerwerk
das Werfen von Knallkörpern.

Art. 85.3.: Wenn dadurch die Ruhe der Anwohner gestört wird, ist auf der öffentlichen Straße von 22.00 -06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen jeder Lärm verboten, der verursacht wird durch:

- das Beladen, das Entladen oder die Bedienung von Maschinen, Materialien oder Gegenständen.
- die Ausführung von Arbeiten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Landwirte während der Ernteeinsätze.

Art. 85.4.: Der Gebrauch von Geräten, die einen außergewöhnlichen Lärm verursachen, wie Motor- oder Kreissägen, Rasenmäher, Heckenscheren usw. ist an Sonn- und Feiertagen untersagt, sowie an Wochentagen von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Art. 85.5.: Die Betreiber von Tanzsälen, Vergnügungssälen, Vorführungssälen und ganz allgemein von allen der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen sind verpflichtet, darauf zu achten, dass der im Innern dieser Einrichtungen verursachte Lärm nicht die Ruhe der Anwohner stört.

Diese Verpflichtung ist ebenfalls anwendbar auf:

- die Veranstalter von öffentlichen oder privaten Versammlungen;
- die Betreiber von Lokalen, in denen solche Veranstaltungen abgehalten werden.

Art. 85.6.: Die Betreiber von Schaustellerbuden sind verpflichtet, den Gebrauch von Lautsprechern, Sirenen oder anderen lauten Instrumenten in der Zeit zwischen 22 Uhr und 8 Uhr zu unterlassen.

Art. 85.7.: Betreiber von Nachtwarenhäusern:

Die Geschäfte, die über die üblichen Arbeitszeiten hinaus geöffnet haben (Snack, Pita, Night-Shop, usw.) müssen alle Maßnahmen in der Nähe ihrer Einrichtung ergreifen, damit:

- die öffentliche Ruhe der Anwohner gewahrt bleibt, indem z.B. die längeren öffentlichen nächtlichen Versammlungen verhindert werden.
- die Sauberkeit des öffentlichen Eigentums und der Nachbarschaft gewährleistet bleibt.

Der Bürgermeister kann abgesehen von den Strafen die sofortige Schließung der Geschäfte anordnen, die die öffentliche Ordnung stören.

Art. 85.8.: Der Bürgermeister kann in besonderen Situationen Abweichungen zu Verboten

gewähren.

Artikel 86 - Die Polizeistunde

Art. 86.1.: Müssen die Polizeistunden einhalten:

- Schankstätten
- Einrichtungen wo Getränke gegen Entgelt ausgeschenkt werden
- Jede Versammlung, die nicht der Definition einer „privaten Versammlung“ (Art. 56.1) entspricht

Art. 86.2.: Die Polizeistunde wird außer gegenteiligem Beschluss des Bürgermeisters wie folgt festgesetzt:

Art. 86.3.: Auf unbeschränkte Dauer für:

- Karnevalssamstag bis Aschermittwoch,
- die jeweiligen Kirmestage in den Ortschaften,
- die Nacht auf den 1. Januar,
- die Nacht auf den 1. Mai

Art. 86.4.: Auf 3 Uhr mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters. Dieser Antrag muss 2 Monate vorher schriftlich und für Schankstätten mit einhergehender Begründung angefragt werden.

Art. 86.5.: Auf 2 Uhr für die Nacht auf Samstag, die Nacht auf Sonntag und auf einen offiziellen Feiertag sowie alle Nächte der Urlaubsperiode vom 01. Juli bis zum 31. August einschließlich.

Art. 86.6.: Auf 1 Uhr für die restlichen Tage des Jahres

Art. 86.7.: Jeder Gast der über die festgelegte Polizeistunde hinaus in der Einrichtung angetroffen wird, macht sich ebenso strafbar wie der Wirt oder dessen Stellvertreter. Gleiches gilt für den Gast der nach der festgelegten Polizeistunde versucht in die Einrichtung hinein zu kommen.

TITEL 12: TIERE

Artikel 87 - Tiere in Gebäuden

Art. 87.1.: Es ist verboten, Huftiere oder Federvieh (außer Ziervögel) im Inneren der Wohnungen zu halten.

Art. 87.2.: Es ist verboten, im Inneren der Wohnung gleichzeitig Tiere gleich welcher Art in einer solchen Anzahl zu halten, dass sie die Hygiene oder die öffentliche Gesundheit gefährden könnten.

Artikel 88 - Tiere auf der öffentlichen Straße

Art. 88.1.: Es ist Eigentümern, Haltern oder Aufpassern von Tieren verboten, diese unbeaufsichtigt streunen zu lassen oder ihnen Auslauf zu öffentlichen Orten oder zu privaten Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zu gewähren, mit Ausnahme von Katzen. Dieses Verbot gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Hier geht es unter anderem um Haustiere, die sich auf Viehweiden mit nicht eingefriedeter öffentlicher Dienstbarkeit aufhalten und durch deren Aggressivität für Passanten der freie Durchgang auf dieser öffentlichen Dienstbarkeit beeinträchtigt werden könnte. In diesem Fall muss der Eigentümer des Tieres die nötigen Maßnahmen ergreifen, damit das Tier Passanten auf

der öffentlichen Dienstbarkeit nicht angreifen kann; entweder muss er das Tier so anbinden, dass es die öffentliche Dienstbarkeit nicht erreichen kann, oder er muss entlang der Dienstbarkeit eine Einfriedung errichten.

Art. 88.2.: Es ist jedem Halter eines Tieres verboten, sein Tier auf öffentlicher Straße laufen zu lassen, ohne das Nötige veranlasst zu haben, damit das Tier den sicheren und ungehinderten Verkehr und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.

Art. 88.3.: Jedes frei herumlaufende streunende Tier, mit Ausnahme von Katzen, wird eingefangen und in einem Tierheim untergebracht. Alle diesbezüglich anfallenden Kosten (Unterbringungs-, Fang- und Verwaltungskosten) gehen zu Lasten des Besitzers. Der Besitzer kann sein Tier binnen 20 Tagen und nach Begleichung der angefallenen Kosten im Tierheim abholen.

Art. 88.4.: Die Polizeibeamten ergreifen alle möglichen Sicherheitsmaßnahmen gegenüber ausgesetzten und/oder gefährlichen Hunden, unbeschadet der Anwendung des Gesetzbuches vom 4. Oktober 2018 über den Tierschutz betreffend den Schutz der Tiere.

Art. 88.5.: Gilt das Tier als angriffslustig und kann es nicht gefahrlos eingefangen werden, kann es von den Polizeidiensten unbeschadet des Gesetzbuches vom 4. Oktober 2018 über den Tierschutz getötet werden.

Artikel 89 - Ausscheidung von Tieren

Art. 89.1.: Personen, die Tiere unter ihrer Aufsicht haben, ist es verboten, diese Tiere auf öffentlichem Eigentum ihre Notdurft verrichten zu lassen.

Art. 89.2.: Wird diese Verbotsbestimmung nicht eingehalten, muss der Eigentümer des Tieres oder derjenige, der es unter seiner Aufsicht hat, die Ausscheidungen aufheben und sie in einer Plastiktüte verpackt in einen öffentlichen Müllbehälter einwerfen.

Art. 89.3.: Von dieser Regelung (Artikel 89.1 und 89.2) ausgeschlossen sind die Führer von Blinden- sowie von Behindertenbegleithunden.

Art. 89.4.: Wenn der Eigentümer nicht identifiziert werden kann, muss die Person, der die Säuberung dieses Ortes obliegt, die Ausscheidungen beseitigen.

Art. 89.5.: Des Weiteren muss jede Person - in Begleitung eines Tieres - mit sich führen, was für das Aufheben der Ausscheidungen des Tieres erforderlich ist; sie muss auf Aufforderung eines befugten Beamten vorzeigen können, was sie zum Aufheben der Ausscheidungen bei sich trägt.

Artikel 90 - Spezifische Bestimmungen bezüglich Hunden

Art. 90.1.: In der Wallonie ist gesetzlich festgelegt, dass Hunde, die nach dem 1. September 1998 geboren sind, gemäß Artikel 4 § 1 des Erlasses vom 25/04/2014 über die Identifizierung und Registrierung von Hunden durch einen Mikrochip identifiziert und registriert sein müssen. Bei Weitervergabe oder Verkauf eines Hundes, muss dieser auf den neuen Besitzer umgemeldet werden.

Art. 90.2.: Jeder Halter eines Hundes ist verpflichtet der Gemeinde, und spätestens bei Nachfrage durch die Polizei, folgende Angaben mitzuteilen:

- Anzahl Hunde im/am Wohnsitz
- Hunderasse (pro Hund)

- Wesenstest (pro Hund), falls erforderlich oder verlangt
- Chip-Nummer (pro Hund), falls erforderlich oder verlangt

Art. 90.3.: Auf dem Gebiet der Gemeinde ist das Halten und Züchten aller als gefährlich eingestuften Hundarten verboten.

Als gefährliche Hunde gelten die im folgenden aufgeführten Hunde der Rassen Staffordshire Terrier, American Staffordshire Terrier, Mastiff und Tosa, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Cane Corso, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Pitbull Bandog, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorcin, Staffordshire Terrier oder Bullterrier, Pitbull Terrier, Dogo Argentina (argentinische Dogge), Bullterrier, Rottweiler und Tosa Inu, die Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Eigenschaften mit einer der vorerwähnten Rassen gleichzusetzen sind und die Kreuzungen aus oben erwähnten Rassen.

Der Bürgermeister kann mittels motivierter Begründung jeglichen Hund als gefährlich einstufen.

Der Bürgermeister kann unter folgenden Bedingungen das Halten einer als gefährlich eingestuften Hundart genehmigen:

- Der Hund darf nur auf dem umzäunten Gelände des Halters frei herum laufen.
- Die Umzäunung muss so angebracht sein, dass sie das Entkommen des Hundes verhindert und keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.
- Außerhalb des Gelände des Halters muss der Hund an einer kurzen Leine geführt und mit einem Maulkorb versehen sein. Der Hundeführer muss volljährig sein und physisch in der Lage sein, den Hund zu halten.
- Der Hundehalter nimmt mit seinem Hund an einen anerkannten Sozial- und Wesenstest teil. Das diesbezüglich erhaltene Gutachten muss der Gemeindeverwaltung innerhalb von 12 Monaten nach Kauf, Adoption oder Erhalt des Hundes übermittelt werden. Dieser Test muss durch eine Einrichtung durchgeführt werden, die der „Union Royal Cynologique Saint Hubert“ angeschlossen ist.
- Der vorerwähnte Test muss alle 3 Jahre wiederholt werden.
- Fällt ein solcher vorerwählter Test negativ aus, muss der Hund abgeschafft werden.
- Der Hundehalter muss einen guten Leumund vorweisen.
- Der Hund darf nicht zur Zucht gehalten werden.
- Eine Kopie der Familienhaftpflichtversicherung ist der Gemeindeverwaltung auszuhändigen. Der Zahlungsnachweis ist jedes Jahr bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Der Hundehalter unterzeichnet eine Empfangsbestätigung, dass er die Bedingungen zur Kenntnis genommen hat und befolgen wird.
- Sollte festgestellt werden, dass der Hundehalter den vorgenannten Bedingungen und Auflagen nicht nachkommt, kann die Ausnahmeregelung augenblicklich durch den Bürgermeister zurückgezogen werden.

Art. 90.4.: Auf dem gesamten Gemeindegebiet, das heißt an jedem öffentlichen und privaten Ort, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, müssen alle Hunde an einer Leine geführt werden. Hunde für Sehschwache und Behinderte, Polizei-, Zoll-, Armee-, Rettungs-, Hirten- und Jagdhunde sind während ihres Einsatzes von dieser Bestimmung befreit.

Art. 90.5.: Der Besitzer oder Halter eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen und muss körperlich und geistig dazu in der Lage sein, dafür zu sorgen, dass sein Hund sich so verhält, dass er zu keinem Zeitpunkt – sei es auf privatem Grund, an einem öffentlichen Ort, an einem privaten Ort, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist, oder in öffentlichen Verkehrsmitteln – die öffentliche Sicherheit gefährdet, eine Gefahr für Mensch und Tier darstellt, sein Umfeld (unter anderem Passanten, Nachbarn, weidendes Vieh ...) belästigt oder die öffentliche Ruhe und Ordnung stört.

Art. 90.6.: Auf den öffentlichen Spielplätzen, Sportplätzen, Schwimmbädern und Friedhöfen, die auf dem Gebiet der Gemeinde liegen, ist die Anwesenheit von Hunden untersagt. An den Eingängen zu den oben genannten Einrichtungen werden Verbotsschilder (Zeichnung eines Hundes mit rotem Querbalken) angebracht. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Polizeihunde, Blinden- sowie Behindertenbegleithunde.

Art. 90.7.: Auf dem Gebiet der Gemeinde sind das Führen, das Halten, das Abrichten und die Zucht von Hunden gleich welcher Rasse untersagt, die zum Beißen oder Kämpfen missbraucht werden.

Artikel 91 - Spezifische Bestimmungen bezüglich Katzen

Art. 91.1.: In der Wallonie ist gesetzlich festgelegt, dass Katzen, gemäß des Erlasses vom 28/04/2016 über die Identifizierung und Registrierung von Katzen durch einen Mikrochip identifiziert und registriert sein müssen. Bei Weitervergabe oder Verkauf einer Katze, muss dieser auf den neuen Besitzer umgemeldet werden.

Art. 91.2.: In der Wallonie ist gesetzlich festgelegt, dass Katzen, gemäß des Erlasses vom 15/12/2016 über die Sterilisierung von Katzen vor dem 6 Lebensmonat, mit Ausnahme von anerkannten Züchtern, sterilisiert werden müssen.

Artikel 92 - Weitere Bestimmungen

Art. 92.1.: Es ist verboten, gefährliche, angriffslustige, giftige oder exotische Tiere, die die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit gefährden, ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters zu züchten, zu halten, spazieren zu führen oder sich mit ihnen auf öffentlicher Straße zu bewegen, selbst wenn sie einen Maulkorb tragen und angeleint sind. Wer eine Erlaubnis hat, muss sie bei sich tragen.

Diese Verbotbestimmung gilt weder für Tieraussstellungen, die zu pädagogischen oder populär-wissenschaftlichen Zwecken organisiert werden und für die die erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist, noch für Zirkusveranstaltungen mit Tierschau, sofern alle Bedingungen in Sachen Hygiene und Wohlbefinden der Tiere erfüllt sind.

Art. 92.2.: Es ist verboten, auf öffentlicher Straße und in kleinen Grünanlagen, öffentlichen Parks und Gärten Körner, Brot oder andere Erzeugnisse, die zur Fütterung wild lebender Vögel bestimmt sind oder ihnen als Nahrung dienen können, liegen zu lassen.

Art. 92.3.: Das Abrichten von Tieren ist auf öffentlicher Straße verboten.

TITEL 13: SPEZIFISCHE ANGELEGENHEITEN

Artikel 93 - Wohnwagen und ähnliche Fahrzeuge

Art. 93.1.: Außer vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters ist es aus Gründen der öffentlichen Hygiene, Gesundheit und Sicherheit verboten, Fahrzeuge, Wohnwagen und ähnliche Gefährte, ob fahrtüchtig oder nicht, länger als vierundzwanzig Stunden auf öffentlichem Eigentum außerhalb des eigens hierfür bestimmten Geländes zu parken und in diesen zu logieren oder zu schlafen.

Art. 93.2.: Die Betreffenden müssen die Anordnungen und Beschlüsse des Gemeindegremiums in Bezug auf die Wahl der Stellplätze befolgen.

Art. 93.3.: Polizeidienste haben jederzeit Zugang zu den Geländen, auf denen Wohnwagen und andere, ähnliche Fahrzeuge parken dürfen.

Art. 93.4.: Ungeachtet der durch andere Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Strafen und Sanktionen kann der Bürgermeister die Räumung der Fahrzeuge, die die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, beschließen.

Artikel 94 - Das Lagern des fahrenden Volkes

Art. 94.1.: Wohnwagen und alle anderen für Wohnzwecke genutzten Fahrzeuge dürfen nicht länger als vierundzwanzig Stunden auf dem Gebiet der Gemeinde lagern.

Art. 94.2.: Im Falle, dass das betreffende Lager keine schwerwiegenden Probleme in Bezug auf die Gesundheit, die Sauberkeit und die öffentliche Sicherheit aufweist, kann nach schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters von Artikel 92.1 abgewichen werden. In diesem Fall schreibt die Genehmigung die Bedingungen der Abweichung vor.

Art. 94.3.: Das fahrende Volk hat den Anweisungen (u.a. Zuweisung des Lagergeländes) des Bürgermeisters bzw. der lokalen Polizei strikt Folge zu leisten.

Art. 94.4.: Die vorstehenden Artikel 94.1 bis 94.3 betreffen nicht die Schausteller und Kirmesbudenbetreiber für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung sowie die für den Auf- und Abbau besagter Einrichtungen zuständigen Mitarbeiter.

Artikel 95 - Sammlungen und Betteln auf öffentlicher Straße

Art. 95.1.: Jede auf der öffentlichen Straße oder an öffentlichen Orten durchgeführte Sammlung ist verboten, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis des Gemeindegremiums (oder des Provinzialkollegiums bei regionalen Aktionen) vor. Diese Erlaubnis ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Sammlung bei der Gemeindebehörde (oder der Provinzialbehörde) zu beantragen.

Art. 95.2.: Die Sammler müssen eine Kopie oben erwähnter Erlaubnis mit sich führen und diese bei Aufforderung vorzeigen.

Art. 95.3.: Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, ist das Betteln im Bereich der Verkehrskreuzungen untersagt.

Art. 95.4.: Das Betteln durch Personen unter 18 (achtzehn) Jahren sowie durch Erwachsene in Begleitung Minderjähriger ist verboten. Es ist den Bettlern verboten, die Passanten und die Fahrzeugführer zu bedrängen, an Türen zu schellen, die Einwohner zu belästigen und den Zugang zu öffentlichen oder privaten Gebäuden zu behindern.

Artikel 96 - Zirkus

Art. 96.1.: Die Nutzung der öffentlichen Plätze (öffentliches oder privatrechtliches Eigentum der Gemeinde) durch Betreiber von Zirkus- und Schaustellerunternehmen erfolgt auf eigenes Risiko. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die beim Auf- und Abbau sowie während der Vorstellungen entstehen.

Art. 96.2.: Das Recht auf einen Standplatz ist rein persönlich und nicht übertragbar. Dieses Recht wird auf Antrag erneuert. Das Gemeindegremium entscheidet jeweils über die Zusage und gegebenenfalls die zu hinterlegende Kautions. Die Zuweisung des Platzes erfolgt auf Anweisung

des zuständigen Gemeindebediensteten.

Art. 96.3.: Der Platz ist in sauberem und intaktem Zustand zu halten. Bei mutwilligen Beschädigungen am Bodenbelag oder an den Anlagen wird der betreffende Schausteller zur Rechenschaft gezogen. Der Platz wird in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen.

Art. 96.4.: Für Zirkusbetreiber gilt die schriftliche Mitteilung über Datum und Uhrzeit von Ankunft und Abfahrt sowie des genauen Fahrzeugbestandes mindestens zehn Tage vor der Ankunft bei der lokalen Polizei.

Die Schausteller der jeweiligen Kirmes dürfen den Platz erst ab Mittwoch vor der Kirmes betreten und müssen am Mittwoch nach dem Kirmessonntag den Platz verlassen haben.

Art. 96.5.: Die Wohnwagen und Lastkraftwagen, die ein Hindernis darstellen und diejenigen, die der Ästhetik des Platzes schaden, müssen außerhalb des Veranstaltungsgeländes abgestellt werden.

Artikel 97 - Abhalten von Kämpfen

Art. 97.1.: Das Organisieren oder Abhalten von Kämpfen des Typs Freefight, Sambo oder anderer gemischter Kämpfe ist verboten.

Artikel 98 - Bungee-Jumping

Art. 98.1.: Das Gummiseilspringen, auch „Bungee-Jumping“ genannt, ist grundsätzlich verboten. Der Bürgermeister kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Artikel 99 - Spiel- und Vergnügungseinrichtungen oder -clubs

Art. 99.1.: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler sowie seiner Ergänzungen, Abänderungen und Anwendungserlasse darf niemand, der Eigentümer, bloßer Eigentümer, Nutznießer oder Inhaber eines sonstigen dinglichen Rechts ist, das aus der Aufteilung eines Eigentumsrechts hervorgeht und ihm eine gewisse Handhabe auf das betreffende Gut verleiht, oder der Vermieter eines Gutes ist, ohne vorherige schriftliche oder ausdrückliche Städtebaugenehmigung des Gemeindekollegiums das betreffende unbewegliche Gut oder einen Teil dieses Gutes im Hinblick auf die Schaffung einer Freizeitinfrastruktur für das Betreiben von Spiel- oder Vergnügungseinrichtungen oder -clubs wie Lunaparks, Sexshops, Peepshows und Einrichtungen gleicher Art benutzen oder bereitstellen, wenn damit eine Änderung der Zweckbestimmung vorliegt, die in Anwendung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen der Genehmigung des Gemeindekollegiums bedarf.

Art. 99.2.: Jeder Antrag auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung zur Eröffnung einer Einrichtung, die der Begriffsbestimmung „Spieleinrichtung oder Spielclub“ entspricht, muss neben den durch das Gesetzbuch der räumlichen Entwicklung vorgeschriebenen Unterlagen und der vollständigen Identität des Betreibers oder dem gemeinsamen Namen der Gesellschaft folgende Angaben enthalten:

- die genaue Lage der Einrichtung;
- die Gesamtfläche in m² sowie die Gesamtfläche, die der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- den Plan der Einrichtung mit den Geräten und (sowohl passiven als auch aktiven) Verfahren, die im Rahmen der Brandverhütung eingesetzt werden;
- je nach Fall: die Anzahl und die Art der vorgesehenen Apparate.

Art. 99.3.: In der Bewertungsnotiz wird die Art der Aktivität der Einrichtung genau beschrieben.

Art. 99.4.: Die im Artikel 99.1. erwähnten Einrichtungen dürfen auf keinen Fall in einem Viertel liegen, wo ihre Ansiedlung durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung oder durch regionale oder kommunale Städtebaupläne verboten ist.

Art. 99.5.: Diese Einrichtungen können verboten werden, wenn sie unvereinbar sind mit der zweckmäßigen Gestaltung der Ortslage im Hinblick auf die Wohnqualität, die Art des Ortes oder die Aktivitäten des umgebenden Viertels.

Art. 99.6.: Schulviertelumgebungen sind für alle in Artikel 99.1. beschriebenen Aktivitäten nicht geeignet. Unter „Umgebung“ ist ein Schutzgebiet von mindestens 250 m im Umkreis des Gebäudes zu verstehen, es sei denn, durch einen Beschluss des Gemeinderates zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung ist ausdrücklich ein anderer Umkreis festgelegt worden.

Art. 99.7.: Der Bürgermeister erlässt entweder aus eigener Initiative oder auf Vorschlag der Föederal-, Provinzial- oder Regionalbehörden, auf Antrag der Recht sprechenden Gewalt oder aufgrund eines Berichts der Polizeidienste alle zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Bestimmungen, wenn er feststellt, dass jeglicher materiellen Störung der öffentlichen Ordnung, die durch eine in Artikel 99.1 erwähnte Einrichtung verursacht wird, ein Ende gesetzt werden muss; unter materieller Störung der öffentlichen Ordnung sind insbesondere die durch die Einrichtung verursachte Ruhestörung in der Nacht oder am Tage, die mit dem Gebäude einhergehende Gesundheitsgefährdung, die Nichtübereinstimmung der Einrichtung mit den Brandschutznormen und ihre Lage an einem Ort, wo sie zu Streitigkeiten oder Schlägereien führen könnte, zu verstehen; der Bürgermeister erlässt diese Bestimmungen auch, wenn irgendein anderer ordnungsgemäß gerechtfertigter ortsgebundener Grund vorliegt.

Art. 99.8.: Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind unbeschadet der Bestimmungen erlassen worden, die in Sachen Städtebau Anwendung finden, und verfolgen den Zweck, die einschlägigen Städtebaubeschlüsse auf ein Regelwerk mit Verordnungscharakter zu gründen.

Art. 99.9.: Sie gelten nicht für die zeitweilige und provisorische Aufstellung von elektrischen und automatischen Geräten anlässlich Kirmesveranstaltungen oder Jahrmärkten, die auf dem Gemeindegebiet stattfinden.

Art. 99.10.: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1960 über den moralischen Schutz der Jugend sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen ist die Anwesenheit von Jugendlichen unter 18 Jahren in den Lunaparks und Spielhallen untersagt, wenn sie nicht begleitet werden von : a) ihrem Vater, b) ihrer Mutter, c) ihrem Vormund, d) der Person, welcher ihre Aufsicht durch richterlichen Beschluss anvertraut wurde.

Art. 99.11.: Es ist den Besitzern oder Geschäftsführern von Lunaparks und Spielhallen untersagt, den Jugendlichen, denen die Anwesenheit in ihrer Einrichtung aufgrund des Artikels 99.10. verboten ist, den Zutritt zu dem Lunapark zu gewähren oder ihren Aufenthalt darin zu dulden.

Art. 99.12.: Die Besitzer oder Geschäftsführer von Lunaparks oder Spielhallen sind verpflichtet, am Eingang ihrer Einrichtung an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle ein Schild mit folgendem Wortlaut aufzuhängen:

Der Zutritt ist Personen unter 18 Jahren verboten, welche sich nicht in Begleitung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder der durch richterlichen Beschluss mit der Aufsicht beauftragten Person befinden.

Accès interdit aux mineurs de moins de 18 ans non accompagnés de leur père, mère, tuteur ou de la personne à la garde de laquelle ils ont été confiés par arrêté judiciaire.

Art. 99.13.: Von den Bestimmungen gegenwärtiger Polizeiverordnung ausgeschlossen sind die Lunaparks, die anlässlich von Jahrmärkten und lokalen Festen aufgestellt werden.

Artikel 100 - Autowaschen

Art. 100.1.: Das Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen an öffentlichen Gewässern ist untersagt.

Art. 100.2.: Auf der öffentlichen Straße sind das Putzen und der Unterhalt von Motorfahrzeugen mit einer zulässigen Höchstmaße von mehr als 3,5 Tonnen untersagt.

Dieses Verbot betrifft nicht das Säubern der Windschutzscheiben, im Interesse der Verkehrssicherheit, wie auch die dringend erforderlichen Reparaturen.

Artikel 101 - Ski-Langlauf

Art. 101.1.: Die Ausübung des Skilanglaufs im Gebiet ist nur auf vorschriftsmäßig beschilderten Loipen erlaubt.

Art. 101.2.: Es ist den Fußgängern untersagt, die Loipen zu betreten.

Art. 101.3.: Das Verlassen der Loipen durch die Langläufer ist untersagt.

Art. 101.4.: Es ist untersagt, in oder längs den Loipen irgendwelche Gegenstände wegzuwerfen oder liegen zu lassen.

Art. 101.5.: Die Teilnehmer an diesen sportlichen Veranstaltungen haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals unmittelbar Folge zu leisten.

Art. 101.6.: Die vorliegenden Bestimmungen werden den Besuchern durch Hinweisschilder bekannt gemacht, die an den in Frage kommenden Stellen angebracht werden.

Artikel 102 - Bütgenbacher See

Art. 102.1.: Das Anzünden von Lagerfeuern jeglicher Art, von Feuern zum Grillen sowie von Feuern auf mitgebrachten Grilleinrichtungen ist rund um den See von Bütgenbach, sowohl am Seeufer als auch im angrenzenden Wald, untersagt, außer an den für genehmigte Jugendlager festgelegten, erlaubten Stellen.

Art. 102.2.: Das Übernachten oder wilde Zelten ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang rund um den See, sowohl am Seeufer als auch im Wald, untersagt.

Art. 102.3.: Das Betreten des zugefrorenen Bütgenbacher Sees, sei es zu Fuß oder mit einem Fahrzeug, ist verboten.

Art. 102.4.: Am Bütgenbach See gilt zwischen den Bojen, in einer Entfernung bis zu 50 Metern vor der Staumauer, ein Badeverbot.

Art. 102.5.: Der Gebrauch von Wasserpfeifen ist rund um den See von Bütgenbach, sowohl am Seeufer als auch im angrenzenden Wald, untersagt.

TITEL 14: MAßNAHMEN UND STRAFVERFOLGUNG

Artikel 103 - Verwaltungsstrafen und alternative Maßnahmen

Art. 103.1. §1. Jeder, der gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstößt, kann mit den folgenden Strafen bestraft werden :

1° eine Verwaltungsstrafe;

2° eine administrative Aussetzung der Genehmigung oder Erlaubnis;

3° eine administrative Rücknahme der Genehmigung oder Erlaubnis;

4° eine administrative Schließung einer Einrichtung auf vorübergehender oder dauerhafter Basis.

§2. Unbeschadet der Bestimmungen einer anderen spezifischen Verordnung darf die administrative Geldbuße den Betrag von 350 Euro oder 175 Euro nicht überschreiten, je nachdem, ob der Zuwiderhandelnde zum Zeitpunkt des Sachverhalts Volljährig oder Minderjähriger ist.

§3. Jeder, der gegen die Bestimmungen der vorliegenden Polizeiverordnung verstoßen hat, muss die Situation ebenfalls bereinigen und die Dinge wieder in einen Zustand versetzen, der mit den betreffenden Bestimmungen übereinstimmt. Zu diesem Zweck befolgt er die möglichen Empfehlungen der zuständigen Behörde. Geschieht dies nicht, behält sich die zuständige Behörde das Recht vor, dies auf Kosten, Risiko und Gefahr des Zuwiderhandelnden zu tun.

Art. 103.2. In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 24. Juni 2013 über kommunale Verwaltungssanktionen können die durch diese Verordnung festgelegten Verwaltungssanktionen und alternativen Maßnahmen im Falle einer Wiederholung innerhalb von 24 Monaten nach Verhängung einer Sanktion erhöht werden, ohne dass von den in Artikel 103.1 genannten Beträgen abgewichen werden kann.

Art. 103.3. In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 24. Juni 2013 über kommunale Verwaltungssanktionen stehen die vom sanktionierenden Beamten in Anwendung dieser Verordnung beschlossenen Sanktionen und alternativen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der sie begründenden Tatsachen.

Art. 103.4. Arbeitsstunden: Der für die Verhängung von Sanktionen zuständige Beamte kann, wenn er es für angemessen hält, Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat das 18. Lebensjahr vollendet haben, Arbeitsstunden als Alternative zur Sanktion oder einem Teil der Sanktion anbieten. Diese Arbeitsstunden werden in Übereinstimmung mit den im Gesetz vom 24. Juni 2013 festgelegten Bestimmungen und Bedingungen durchgeführt.

Art. 103.5. Mediationsverfahren: Der sanktionierende Beamte kann, wenn er es für angemessen hält, den betroffenen Parteien ein Mediationsverfahren vorschlagen. Dieses Verfahren erfolgt gemäß den im Gesetz vom 24. Juni 2013 festgelegten Bedingungen und Modalitäten.

Artikel 104 - Genehmigungen

Art. 104.1. Die Genehmigungen, auf die in dieser Verordnung Bezug genommen wird, werden nach einem von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren erteilt. Sie werden in Form eines persönlichen und nicht übertragbaren Titels ausgestellt. Sie können jederzeit von der zuständigen Behörde entzogen werden, wenn das Allgemeininteresse dies erfordert. Sie können auch von der zuständigen Behörde ausgesetzt, widerrufen oder nicht erneuert werden, wenn der Inhaber gegen eine in diesem Zusammenhang festgelegte Verordnung verstößt oder die Anforderungen der vorliegenden Verordnung nicht erfüllt. Im Falle der Aussetzung, des Entzugs oder der Nichtverlängerung von Genehmigungen im Sinne dieses Artikels hat der Betroffene keinen

Anspruch auf Entschädigung.

Art. 104.2. Jeder Besitzer einer nach diesen Vorschriften erteilten Genehmigung ist verpflichtet, deren Bedingungen streng zu beachten und sicherzustellen, dass der Zweck der Genehmigung anderen nicht schaden oder die öffentliche Sicherheit, Ruhe, Gesundheit oder Sauberkeit beeinträchtigen kann. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus der schuldhaften oder unverschuldeten Ausübung der von der Genehmigung erfassten Tätigkeit ergeben können.

Art. 104.3. Eine von den Behörden erteilte Genehmigung muss vom Besitzer auf Verlangen der Polizei oder einer anderen von der zuständigen Behörde bevollmächtigten Person vorgezeigt werden.

Artikel 105 - Verbot von Tätigkeiten und/oder Zutrittsverbot

Art. 105.1. Jedes Verbot von Tätigkeiten und/oder Zutrittsverbot, das der Bürgermeister im Falle einer Störung der öffentlichen Ordnung durch individuelles oder kollektives Verhalten oder bei wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften und Anordnungen des Gemeinderates, die am gleichen Ort oder anlässlich ähnlicher Ereignisse begangen wurden und eine Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zur Folge haben, verhängen kann, ist einzuhalten. Dieses Verbot kann für einen Zeitraum von einem Monat, der zweimal verlängert werden kann, gegen den/die Täter eines solchen Verhaltens ausgesprochen werden.

Artikel 106 - Anweisungen der Polizei oder einer anderen von der zuständigen Behörde bevollmächtigten Person

Art. 106.1. Jede Person hat den Anordnungen und Anweisungen der Polizei oder der dazu befugten Beamten unverzüglich Folge zu leisten, insbesondere:

1. um die öffentliche Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und/oder Gesundheit zu erhalten;
2. um die Einsätze der Rettungsdienste und die Hilfe an gefährdete Personen zu erleichtern;
3. zur Durchsetzung der Gesetze, Vorschriften und Zusatzbestimmungen.

Diese Verpflichtung gilt auch für Personen auf Privatgrundstücken, wenn der Polizeibeamte oder ein Bevollmächtigter diese auf Wunsch der Bewohner oder bei Feuer, Überschwemmung oder Hilferuf betreten hat.

Art. 106.2. Es ist verboten, in irgendeiner Weise (durch Worte, Taten, Gesten, Schriften usw.) Respektlosigkeit oder Aggressivität gegenüber einer Person zu zeigen, die berechtigt ist, für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zu sorgen, sowie gegenüber einem Bediensteten bei der Ausübung seines Amtes oder allein aufgrund seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter.

Artikel 107 - Zivilrechtliche Verantwortung

Art. 107.1. Jede Person, die sich nicht an die Bestimmungen dieser Verordnung hält, haftet zivilrechtlich für alle daraus entstehenden Schäden. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Bestimmungen ergeben.

TITEL 15: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 108 - Aufhebende Bestimmungen

Art. 108.1.: Die früheren Verordnungen des Gemeinderates, die die in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zum Gegenstand haben, werden ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 108.2.: Wenn eine Bestimmung vorliegender Verordnung jedoch Gegenstand einer Nichtigkeitsklage ist, wird das Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung aufgeschoben, bis der Staatsrat über diesen Punkt befunden hat.

Art. 108.3.: In Abweichung von den in Artikel 108.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 108.2. erwähnten Fall in Kraft, bis der Staatsrat über eine oder mehrere eventuell angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung befindet, sofern der Staatsrat die Gültigkeit der eventuell angefochtenen Bestimmung(en) vorliegender Verordnung bestätigt.

Art. 108.4.: In Abweichung von den in Artikel 108.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 108.2. erwähnten Fall ohne zeitliche Begrenzung in Kraft, wenn der Staatsrat eine oder mehrere angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung für nichtig erklärt.

Artikel 109 - Inkrafttreten

Art. 109.1.: Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 108 tritt vorliegende Verordnung zum 01. Mai 2021 in Kraft.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLY

Der Vorsitzter :
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 01. April 2021

Die Generaldirektorin

Der Bürgermeister



Helga OLY

Herbert GROMMES